



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Leseweise	6
Kapitel I	
Positionspapier – zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg	7
1. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren allgemein	7
1.1 „Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen“	8
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen	10
2.1 Selbstbestimmungsrecht	10
2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte	11
3. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren	12
3.1 Informations- und Prüfungspflichten	13
3.2 Formen der Mitwirkung	13
3.3 Betreuungskontinuität	14
3.4 Kooperation zwischen Jugendämtern/Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe	15
3.5 Dokumentation und Statistik	16
3.6 Personelle und sachliche Ausstattung	16
3.7 Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe nach § 36a SGB VIII	17
4. Heranwachsende in der Jugendhilfe im Strafverfahren	18
4.1 Position zur Heranwachsenden Regelung im Jugendgerichtsgesetz	18
5. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	20
Kapitel II	
Arbeitshilfe – Mitwirkung und Anwendung der Aufgaben des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	22
1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren unter Präventionsgesichtspunkten	23
2. Der Zusammenhang von Leistungsprüfung und Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII	24
2.1 Eigene Prüfungsaufträge und Unterrichtungspflichten Dritter dem Jugendamt gegenüber	25



2.1.1	Aufklärung und Beratung	25
2.1.2	Die Tätigkeiten der Leistungsprüfung im Sinne des 2. Kapitels des SGB VIII	26
2.1.3	Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität	27
2.2	Förderung der Diversion	28
2.3	Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts	29
2.4	Haftentscheidungshilfe/Haftvermeidungshilfe	30
2.4.1	Unterrichtungspflichten Dritter	30
2.4.2	Folgen für das Jugendamt	30
2.5	Hauptverhandlung	31
2.6	Weisungen und Auflagen	32
2.7	Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs	34
2.8	Zusammenarbeit mit Alternativen zu Haft	34
2.9	Ansprechpartner nach Beendigung des Strafverfahrens	35
2.10	Zuständigkeit/Amtshilfe	35
2.11	Ablaufschema – Zusammenarbeit der Beteiligten	37
3.	Besonderheiten Heranwachsende im Jugendstrafrecht	38
3.1	Jugendverfehlungen	39
4.	Kooperationsvereinbarungen, Fallkonferenzen und Sozialdatenschutz	39
4.1	Fallkonferenzen	40
4.2	Sozialdatenschutz	40
5.	Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung	42
Anhang		44
1.	Übersicht Möglichkeiten aus dem Jugendstrafrecht	44
2.	Verweise	45
2.1	Praxislinks	45
2.2	Literaturhinweise	45



Einleitung

Das vorliegende Grundlagenpapier markiert die Fortschreibung, Zusammenführung und Aktualisierung der bisher vorliegenden Arbeitsmaterialien. Es enthält das Positionspapier, die Arbeitshilfe sowie Anhänge zur „Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ und stellt eine Aktualisierung der 2. Auflage von 2007 und der „Heranwachsendenregelung im Jugendgerichtsgesetz und zu ambulanten Maßnahmen“ von 2011 dar.

Es ist auch das Ergebnis jahrelanger fachlicher Kooperation von Kolleginnen und Kollegen örtlicher Jugendhilfeträger und dem KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die an der aktuell vorliegenden Fortschreibung über die Dauer von zwei Jahren mitgewirkt haben sind Uwe Jung-Pätzold (Jugend- und Sozialamt, Stadt Pforzheim), Klaus Hasenmaier (Jugendgerichtshilfe, Jugendamt Tübingen), Henry Evans (Jugendgerichtshilfe, Jugendamt Main-Tauber-Kreis), Mathias Bertsch (Jugendgerichtshilfe, Jugendamt Stadt Karlsruhe), Johanna Cless und Mathias Braun (beide KVJS-Landesjugendamt).

Die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ist im Sinne des seit 1991 geltenden SGB VIII zu verstehen. Mit diesem Papier ist der Diskussionsprozess nicht abgeschlossen. Es bedarf einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung aktueller und wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Veränderungen wie zum Beispiel die demografische Entwicklung.

Wie kontrovers das Aufgaben- und Selbstverständnis hinsichtlich der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren auch

innerhalb der Fachkräfte der Jugendämter gesehen wird, zeigt allein die Diskussion um die Verwendung des Begriffs „Jugendgerichtshilfe“. Dieser Begriff, der 1922 ins RJWG und 1923 ins RJGG aufgenommen wurde, steht für die – auch widersprüchliche – Tradition der Jugendhilfe bei der strafgerichtlichen Mitwirkung. Das SGB VIII verzichtet bewusst auf den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ um deutlich zu machen, dass die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG eindeutig im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe liegt. Sie erfolgt nach den Grundsätzen des SGB VIII und nicht nach dem Prinzip einer „außerhalb des Jugendamtes bestehenden Institution“ (vgl. Münder a.a.O)¹ – wie das bei der Gerichtshilfe oder Bewährungshilfe der Fall ist.

Nach langen Diskussionen wurde bereits auf der Arbeitstagung der Baden-Württembergischen Jugendhilfen im Strafverfahren im April 2007 entschieden, dass im damaligen Papier, das ja die Position der Mitwirkung aus Sicht der Jugendhilfe beschreibt, der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ konsequenterweise nicht verwendet werden soll. Dies wird auch im vorliegenden Grundlagenpapier so fortgeführt. Dennoch wird von den Fachkräften betont, dass „Jugendgerichtshilfe“ in der Öffentlichkeit und vor allem bei den Betroffenen ein eingeführter Begriff ist, der klare Vorstellungen und Erwartungen beinhaltet. Deshalb erscheint es angebracht, ihn auch weiterhin in der Alltagspraxis zu verwenden und nicht gänzlich zu streichen.

¹ „Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe“; BeltzVotum, Münster 2003 mit J. Münder, T. Meysen (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2013



Es gilt, die sozialpädagogische Handlungsebene von Jugendhilfe für junge Menschen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, sowie für deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte auszugestalten, neue Zugangswege zu erschließen und erweiterte Hilfemöglichkeiten zu entwickeln. Konsequenterweise wird in unserem Papier auch unterschieden, ob von „Leistungen“ beziehungsweise von „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe gesprochen wird oder von „Maßnahmen“ nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Beides – Positionspapier und die ergänzende Arbeitshilfe – sollen einen Beitrag

leisten zur praktischen Umsetzung des § 52 SGB VIII. Sie sind aber insbesondere zu verstehen als eine Aufforderung, den Diskussions- und Entwicklungsprozess von Jugendhilfe zugunsten delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zu verstärken. Auch sollen sie zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz beitragen, denn diese Kooperation ist auf örtlicher Ebene in vielfältiger Weise erforderlich und gelingt erfahrungsgemäß am ehesten dann, wenn Aufgaben und Selbstverständnis klar definiert sind.



Leseweise

Im Positionspapier werden grundlegende Aussagen über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz gemacht.

In der Arbeitshilfe sind in den folgenden Kapiteln die Formen der Kooperation einzelfallbezogen (im Sinne des § 52 SGB VIII) und einzelfallübergreifend (im Sinne des § 81 SGB VIII) dargestellt.

Wir verstehen die Arbeitshilfe als Zusammenfassung im Sinne eines Praxisleitfadens.

Sie enthält Impulse und Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort, die jedoch weder als Diktat noch als endgültiges „Nonplusultra“ zu verstehen sind.

Gesichtspunkte der Qualitätsentwicklung sind auch in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Jugendhilfe ist Angelegenheit der Stadt- und Landkreise. Es ist daher wünschenswert, dass auf örtlicher Ebene die Möglichkeit zur weiteren Ausdifferenzierung genutzt wird.

Im Anhang finden Sie Auszüge aus den für die Arbeitshilfe zugrunde liegenden Quellen- und Literaturverzeichnis, sowie eine Sammlung von Internetlinks für die vertiefte Auseinandersetzung und Praxisanstöße.

In den Fußnoten finden sich immer wieder Querverweise zum Positionspapier beziehungsweise zur Arbeitshilfe, die einen differenzierten Blick auf das Thema ermöglichen sollen.

Kapitel I

Positionspapier – zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg

1. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren allgemein

Straffälligkeit von jungen Menschen löst in Jugendhilfe und Justiz unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Justiz sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben. Für beide Institutionen ist zu klären, welche Konsequenzen das Tätigwerden der jeweils anderen Institution hat.

Vorrangiges Ziel der Justiz im Jugendstrafverfahren ist die **Legalbewährung** des betroffenen jungen Menschen. Unter Beachtung des Erziehungsgedankens soll erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen gewirkt werden (§ 2 Abs. 1 JGG). Erziehung ist damit kein Ziel an sich, sondern es geht um die Mittel, mit denen das Ziel der Legalbewährung erreicht werden kann. Die grundsätzliche Zielrichtung der Jugendhilfe wie sie in § 1 Abs 1 SGB VIII formuliert ist, geht deutlich darüber hinaus. **Ziel der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.** Also nicht (nur) die Zielrichtung zu verfolgen, dass der betroffene junge Mensch sich zukünftig im strafrechtlichen Sinne sozialadäquat verhält. Reichen zu dieser umfassenderen Persönlichkeitsentwicklung hierzu die vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen sowie des familialen und sozialen Bezugs-

systems nicht aus, soll die Jugendhilfe die im Einzelfall notwendigen und geeigneten sozialpädagogischen Hilfen anbieten, und zwar in Form von Leistungen oder auch durch Wahrnehmung der sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII). Die in § 52 SGB VIII normierte Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren nach dem JGG ist also in erster Linie eine Hilfeleistung für junge Menschen, nämlich für diejenigen, die mit Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind. Diese Hilfeleistung schließt bei Minderjährigen grundsätzlich die Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten (der Eltern, gegebenenfalls Vormünder) und anderer Erziehungsberechtigter mit ein.

In der hier beigefügten Darstellung von Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek zur Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen wird augenfällig, wie sich die Systeme Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren unterscheiden, aber auch wie sie korrespondieren. Obwohl oder gerade weil Jugendhilfe und Justiz in den Zugangswegen zu den betroffenen jungen Menschen, den Mitteln, den Methoden, den Handlungsmaximen und sogar im Ziel differieren, sind beide auf eine gedeihliche Zusammenarbeit angewiesen.

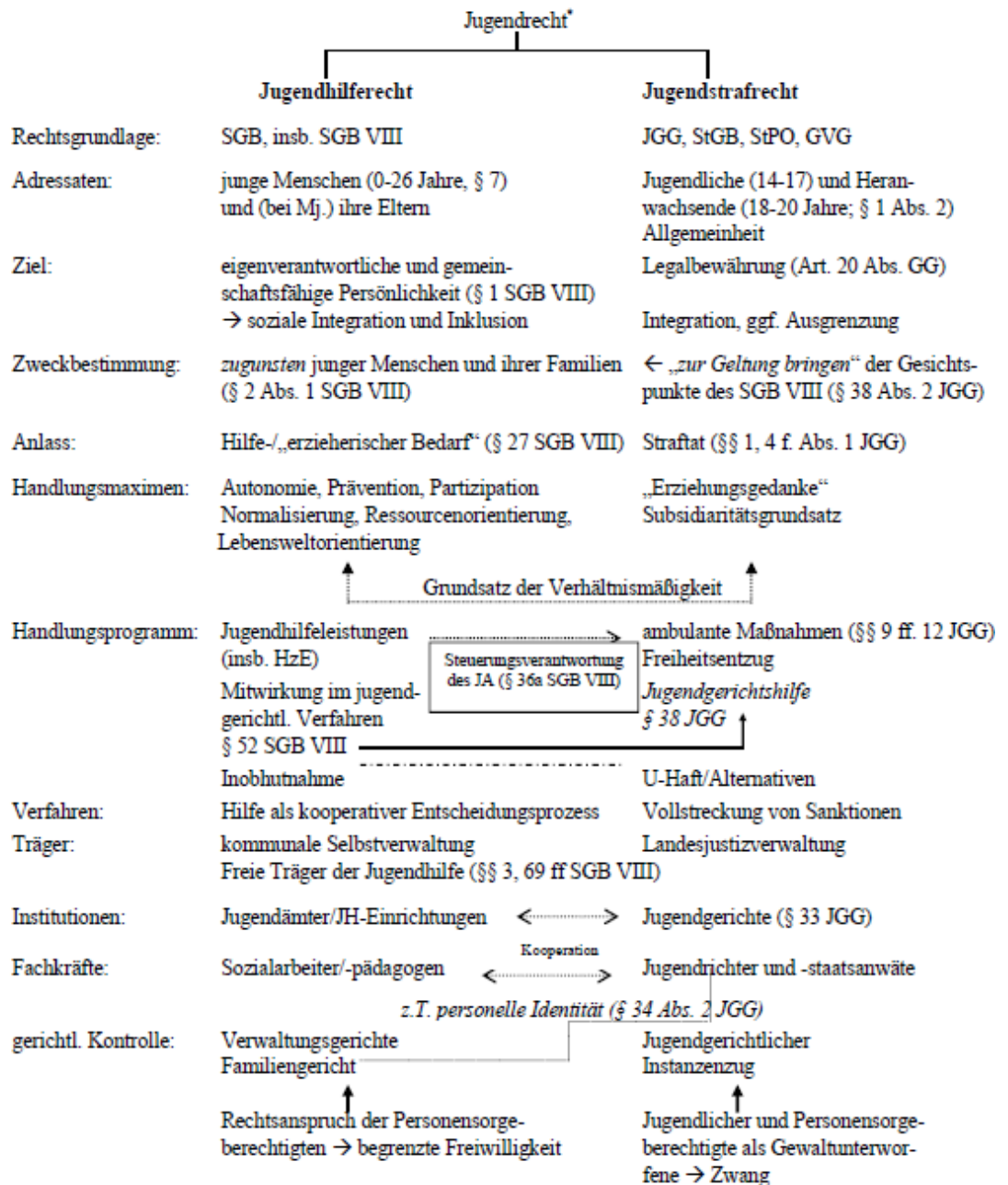
Die Verletzung strafrechtlicher Normen ist für die Jugendhilfe nicht nur der Grund, sondern auch der Anlass zum Tätigwerden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einschätzung der psychosozialen Situation



des jungen Menschen und die Prüfung, ob ein – wie auch immer gearteter – Hilfeprozess erforderlich ist.

1.1 „Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen“

Übersicht 1: Zweispurigkeit öffentlicher Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen



8

* Zur Sozialkontrolle von jungen Menschen und dem Jugendrecht gehört als drittes Feld noch das (hier vernachlässigte) Jugendschutzrecht

„Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“ „Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung“. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1/07, März 2007, 18. Jahrgang, Seite 31 bis 40, Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek

Die Jugendhilfe denkt nicht in **strafrechtlichen Kategorien**, sondern handelt aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel heraus. Sie hat deshalb gerade unter den Rahmenbedingungen eines Jugendstrafverfahrens die Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Blick. Damit soll erreicht werden, dass dem jungen Menschen eine positive Perspektive aufgezeichnet werden kann und er künftig straffrei bleibt.

So orientiert sich die Jugendhilfe zum Beispiel auch bei den **sogenannten Intensivtäterprogrammen** nicht an dieser – der Jugendhilfe fremden – Begrifflichkeit und Definition. Es geht vielmehr darum zu prüfen, ob wiederholte und gravierende Straffälligkeit Ausdruck einer besonderen psychosozialen Problemlage des jungen Menschen ist, die die Einleitung eines Hilfeprozesses erforderlich macht.

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren ist in § 52 SGB VIII geregelt:

Die Jugendhilfe überprüft und entscheidet auf der Grundlage des SGB VIII, ob auf dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen beziehungsweise dessen Familie Hilfen erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Im Mittelpunkt des Jugendamtes steht die Aufgabe, soweit erforderlich, einen Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten. Entsprechende Jugendhilfeleistungen sind in ausreichend differenzierter Form vorzuhalten, um diesem fachlich gebotenen Anspruch gerecht werden zu können.

Verknüpft mit der Aufgabe der Justiz ist dies gewährleistet durch die **Unterrich-**

tungspflicht der Jugendhilfe über etwaige Jugendhilfeleistungen. Staatsanwaltschaft beziehungsweise Gericht können dann ihrerseits prüfen, ob ein Absehen von der weiteren Verfolgung beziehungsweise die Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt.

Aber auch im Falle einer Verurteilung trägt die Jugendhilfe zur **Entscheidungsfindung des Gerichts** bei, indem die Fachkräfte der Jugendhilfe den bisherigen Entwicklungs- und Erziehungsverlauf, die möglichen weiteren Schritte und die Hilfefperspektiven des jungen Menschen in enger Zusammenarbeit mit ihm und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten zur Geltung bringen.

Ein großer Teil der Jugendkriminalität ist nach übereinstimmender Erkenntnis der Kriminologie eine **alterstypische Erscheinung**, die weder besondere erzieherische Hilfen noch strafrechtliche Konsequenzen erforderlich macht. Auch deshalb sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, förmliche justizielle Maßnahmen zu vermeiden (Diversion). Die **Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg** betonen, dass die Jugendhilfe bei Diversionsverfahren im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit tätig wird und dabei prüft, ob weitergehende Hilfen gemäß SGB VIII einzuleiten sind. Dies gilt auch bei strafrechtlich folgenloser Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG.

Damit die unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Justiz auf örtlicher Ebene im erforderlichen Rahmen zusammenarbeiten können, sind einzelfallübergreifende Absprachen ein notwendiger Bestandteil gelingender Kooperation und ist eine genaue Rollenklärung und Aufgabenverteilung zwischen Jugendhilfe und Justiz zwingend. Im Bewusstsein der Unter-



schiedlichkeit, die im Papier von Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek augenfällig wird, sollte dies als Chance genutzt werden, um die unterschiedlichen Kompetenzen in der Zusammenarbeit zu Gunsten der jungen Menschen zu gestalten.

Es gibt diverse Formen der **behördenübergreifenden Zusammenarbeit** in Jugendstrafverfahren, sowohl fallübergreifend als auch einzelfallbezogen sowie Forderungen, dies flächendeckend zu intensivieren. **Fallübergreifende Konferenzen** mit allen Institutionen in Jugendstrafverfahren inklusive der Polizei sind von großer Bedeutung für die fachliche Praxis. Dabei ist es wichtig, Rollenklarheit zu wahren und die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen zu respektieren. In **einzelfallbezogenen Fallkonferenzen** kommt einer Rollenklarheit noch weit größere Bedeutung zu. Hier trifft die Jugendhilfe mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Von besonderer Relevanz sind hier datenschutzrechtliche Aspekte. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes wie sie in SGB I, VIII und X normiert sind. Ein Austausch im Rahmen von Fallkonferenzen ohne qualifizierte Einwilligungserklärung der Betroffenen ist in aller Regel nicht zulässig.²

Besondere Formen der Kooperation stellen die sogenannten **Häuser des Jugendrechts** dar. Hier arbeiten die Institutionen Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft eng und meist in unmittelbarer räumlicher Nähe in einem Gebäude zusammen.

Für die Jugendhilfe sollte bei einer solchen institutionalisierten Form der Zusammenarbeit geklärt sein, dass „durch

2 Siehe auch Positionspapier Punkt 2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte, Arbeitshilfe Punkt 4.2 Sozialdatenschutz.

das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken ihre eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt, sich die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe in das Projekt mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt verträgt, ein derartig beschleunigter Verfahrensgang dem jungen Menschen die Möglichkeit lässt, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren, der Schutz der Sozialdaten ausreichend gewährleistet ist.“³

Es empfiehlt sich in schriftlichen Vereinbarungen die Eckpunkte der jeweiligen Kooperation festzulegen. So sollten zum Beispiel in Rahmenkonzeptionen von Häusern des Jugendrechts Leitsätze der Zusammenarbeit detailliert aufgeführt sein, in Papieren zu Fallkonferenzen sollten Ablauf und Verantwortlichkeiten dargestellt werden. Die vorgenannten Aspekte der Aufgaben- und Rollenklarheit sowie des Sozialdatenschutzes sind besonders hervorzuheben.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen

2.1 Selbstbestimmungsrecht

Bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben nach § 52 SGB VIII hat die Jugendhilfe die Subjektstellung Jugendlicher und damit ihr Selbstbestimmungsrecht in besonderer Weise zu beachten.

Kinder sind von Geburt an Grundrechtsträger. Da sie die hieraus resultierenden Rechte zunächst nicht eigenständig wahr-

3 Jochen Goerdeler, BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009, S. 24.

nehmen können, haben die Eltern die Pflicht, ihr Elternrecht im Interesse ihres Kindes auszuüben (Elternverantwortung). Mit zunehmendem Alter ist das Kind in seiner Eigenständigkeit zu respektieren. Art und Umfang dieser wachsenden **Grundrechtsmündigkeit** hängen von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen ab. Diese Teilmündigkeit des Jugendlichen begründet aber auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind, wenn sie eine Straftat begehen und zum Tatzeitpunkt, nach § 3 JGG, nach ihrer „sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, strafrechtlich verantwortlich.

Insbesondere höchstpersönliche Rechte des Kindes oder des Jugendlichen haben Vorrang gegenüber dem Bestimmungsrecht der Sorgeberechtigten. Diese Vorrangigkeit stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, die von den Eltern und der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt werden darf, nach den Vorgaben des SGB VIII sogar gefördert werden muss.

Aus den von der Rechtsprechung und der Rechtslehre entwickelten Kriterien für die Beurteilung der **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** ergibt sich aber auch, dass Minderjährigen diese Teilmündigkeit nicht generell, sondern nur für Entscheidungen zuerkannt wird, die ihre höchstpersönlichen Bereiche berühren.

Fachkräfte der Jugendhilfe müssen daher im **Einzelfall** klären, ob und inwieweit Jugendliche in der Lage sind, eine aktuelle Situation sowie die möglichen Wir-

kungen von Entscheidungen realistisch einzuschätzen und ferner beurteilen, ob sie damit eigenverantwortlich umgehen können. Auf dem Hintergrund der Subjektstellung Jugendlicher kommt auch ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung – auch gegenüber den Sorgeberechtigten – hohe Bedeutung zu. Der § 8 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Dieses Anhörungs- und Beteiligungsrecht entspricht Artikel 12 der **UN-Kinderrechtskonvention** (Berücksichtigung des Kindeswillens). In Art. 12 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses Anhörungsrecht auch Gerichtsverfahren betrifft, die das Kind (im Sinne von Minderjährigkeit) berühren. Befindet sich der Jugendliche im Hinblick auf die Personensorgeberechtigten in einer Not- und Konfliktlage, so kann dem Wunsch nach Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII auch ohne deren Kenntnis entsprochen werden.

2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte

Das Datenschutzrecht des SGB VIII gilt auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Das Kernelement des Datenschutzes in der Jugendhilfe, der funktionale Schutz des Vertrauens zwischen Klientin/Klient und Fachkraft, ist handlungsleitend für den Umgang mit Sozialdaten bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren. Wesentliches Kriterium für die Zulässigkeit einer Informationsgewinnung oder Informationsweitergabe in jedem Einzelfall ist, ob dies für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren und den damit gegebenenfalls eingeleiteten und begleiteten Hilfeprozess hilfreich ist.



Vor diesem Hintergrund ist auch die Befugnisnorm in § 62 Abs. 3 Ziffer 2 SGB VIII zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zu sehen. Diese Befugnis ist eng auszulegen und ihre Anwendung absolute Ausnahme. Gerade in der Aufgabenwahrnehmung in Jugendstrafverfahren ist der Grundsatz der Mitwirkung – personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben – von fundamentaler Bedeutung.

Datenschutzrechtlich Betroffene mit umfassendem Selbstbestimmungsrecht über ihre Daten sind gerade die Jugendlichen und Heranwachsenden in Jugendstrafverfahren. In Analogie zur Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I (selbständig Sozialleistungen zu beantragen oder entgegenzunehmen), sind Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch datenschutzrechtlich eigenständig handlungsfähig, sofern sie in der Lage sind, die Tragweite ihrer Handlung zu verstehen.

Junge Menschen werden vor allem auch im Zusammenhang mit Straftatvorwürfen mit den Konsequenzen ihrer eigenständigen Entscheidungen konfrontiert. Es bedarf einer umfassenden Information und Beratung sowie einer genauen Einzelfallprüfung, um entscheiden zu können wie sich Mitwirkung und Selbstbestimmung zugunsten der Betroffenen verbinden lassen, zum Beispiel in welcher Form und Ausführlichkeit die Informationsweitergabe an Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgen soll.

Wie in Kapitel 1 schon erwähnt, kommt dem **Sozialdatenschutz** in speziellen Kooperationsformen eine besondere Bedeutung zu. Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Jugendhilfe, zum Beispiel im Rahmen von Fallkonferenzen, darf nach § 67b SGB X nur mit einer **qualifizierten Einwilligung des Betroffenen** erfolgen.

Ohne Einwilligung ist eine Übermittlung nur unter den engen Grenzen des § 69 SGB X in Verbindung mit § 64 Abs. 2 SGB VIII zulässig. Die Befugnis des § 69 SGB X zur Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben ist beschränkt durch die Regelung des § 64 Abs. 2 SGB VIII, wonach der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung nicht gefährdet werden darf. **Die Übermittlung anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII ist ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig.**

Diese Eckpunkte des Sozialdatenschutzes sollten allen beteiligten Institutionen bekannt sein und respektiert werden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe hierfür bei den anderen Institutionen das Bewusstsein zu schaffen, dass es um den Schutz des Vertrauens zwischen dem betroffenen jungen Menschen und der Fachkraft der Jugendhilfe geht. Ohne ein Mindestmaß dieses Vertrauens kann eine personale Hilfebeziehung weder aufgebaut noch erhalten werden. Sinnvollerweise sollten diese datenschutzrechtlichen Aspekte in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen ebenfalls schriftlich fixiert werden.

3. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren

Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Mitwirkung nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendamt hat in diesen Verfahren frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). In Haftsachen berichtet das Jugendamt beschleunigt über das Ergebnis der Nachforschungen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 JGG) und den eventuellen Hilfebedarf. Diese frühzeitige Prüfung beziehungsweise die beschleunigte Berichterstattung durch die Jugendhilfe ist nur möglich, wenn diese

rechtzeitig Kenntnis von einem eingeleiteten Strafverfahren beziehungsweise von einer Haftvorführung erhält.

3.1 Informations- und Prüfungspflichten

Für die Polizei besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.⁴ Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sind verpflichtet, so früh wie möglich das Jugendamt von allen eingeleiteten Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu informieren.⁵ Bei Erlass eines Haftbefehls gegen Jugendliche/ Heranwachsende muss die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Haftrichter das Jugendamt unverzüglich nach § 72 und 72a JGG zu unterrichten. Dies soll dazu beitragen, Haftalternativen aufzuzeigen, um dadurch eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung zu erreichen.

Das Jugendamt hat besonders in den Fällen drohender Untersuchungshaft frühzeitig zu prüfen, ob und wie erzieherisch auf den jungen Menschen eingewirkt werden kann, um durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung zu vermeiden, und zwar nicht nur durch Bereitstellung stationärer Alternativen, sondern auch durch geeignete ambulante und teilstationäre Hilfen sowie Angebote anderer Leistungsträger.

Hierin sollen auch **Angebote für junge Volljährige** enthalten sein, denn auf sie findet ebenfalls § 72 a JGG Anwendung.

In Fällen von unter 16-jährigen Jugendlichen zwingt § 72 Abs. 2 JGG den Haftrichter

zu einer einzelfallbezogenen Prüfung von **Haftalternativen**. Wenn entsprechende Alternativen vorbereitet worden sind, kann das Jugendamt Haftprüfungstermine anregen.

Es empfiehlt sich, die Verfahrensmodalitäten fallunabhängig auf örtlicher Ebene zwischen den beteiligten Institutionen abzusprechen.

3.2 Formen der Mitwirkung

Das Jugendamt ist nach § 52 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe und der Justiz, vielfältige Hilfen zu entwickeln, die dazu beitragen, die Diversion zu fördern und somit förmliche Strafverfahren zu vermeiden.

Im Weiteren bringt das Jugendamt die erzieherischen, sozialen und jugendhilfe-relevanten Gesichtspunkte als konkreten Prüfauftrag von Jugendhilfeleistungen zur Geltung. Handlungsleitend hierfür ist die Zielsetzung des SGB VIII. Voraussetzung dafür ist der persönliche Kontakt mit dem jungen Menschen, gegebenenfalls den Personensorgeberechtigten und/oder weiteren Bezugspersonen. Die Form und der Umfang der Mitwirkung sowie die Stellungnahme wird von den Erfordernissen des Einzelfalls bestimmt und hängt von der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen ab.

Die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren hat das Recht, an der Hauptverhandlung mitzuwirken. Dieses Recht ist eine Chance, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, darf aber nicht als **Anwaltsfunktion** missverstanden werden. Es muss sich ausschließlich am **Hilfefauftrag** im Sinne des SGB VIII orientieren. Gemäß § 50 Abs. 3

⁴ Siehe dazu die allgemein gültige Polizeidienstvorschrift (PDV 382).

⁵ § 38 Abs. 3 JGG, MiStra 32, JGG-Richtlinien.



JGG sind Ort und Zeit mitzuteilen. Dies soll so frühzeitig wie möglich geschehen. Nicht selten ist ein Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende der einzige Ansatzpunkt, mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe auf kritische Entwicklungen von jungen Menschen Einfluss zu nehmen.

Wenn aus Sicht des Jugendgerichts konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass von der Jugendhilfe im Strafverfahren weitere Aufklärung zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und Umwelt des Betroffenen zu erwarten ist und dadurch Art und Höhe der Sanktion maßgeblich beeinflusst werden können, hat das Gericht die Jugendhilfe im Strafverfahren ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit ihrer Teilnahme hinzuweisen und die Anwesenheit zu begründen.⁶ Umgekehrt besteht für die Jugendhilfe im Strafverfahren auch eine Begründungspflicht, wenn sie aufgrund ihrer Einzelfallbeurteilung anderer Auffassung ist und diesem Ersuchen nicht entsprechen will.⁷

Auch bei den Fällen, in denen das Gericht nicht ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit der Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren hinweist, sollte die Jugendhilfe den fachlichen Anspruch haben, nach Möglichkeit immer an der Verhandlung teilzunehmen. So ist gewährleistet, dass die sozialpädagogischen Gesichtspunkte optimiert dargestellt werden. Eine schriftliche Berichterstattung alleine sollte eine persönliche Teilnahme nicht ersetzen.

6 Ostendorf/§ 50 JGG, RdNr. 12; Brunner/Dölling: § 38 JGG, RdNr. 8.

7 Anmerkung: Diese Begründungspflichten dienen dazu, die jeweiligen Standpunkte deutlich herauszuarbeiten.

Die Berichte der Jugendgerichtshilfe dürfen nach herrschender Meinung in der Hauptverhandlung nicht nach § 256 StPO vom Richter verlesen werden.

Eine Nichtteilnahme widerspricht dem Grundgedanken der **Betreuungskontinuität**.

An der **Hauptverhandlung** soll die Fachkraft der Jugendhilfe teilnehmen, die den jungen Menschen während des bisherigen Verfahrens begleitet hat beziehungsweise begleitet wird. Dies erfordert eine Beratung mit dem jungen Menschen über Sinn und Zweck der Teilnahme.

Falls aus unterschiedlichen Gründen kein Gespräch mit den Beschuldigten möglich war, kann es jedoch sinnvoll sein, mit den jungen Menschen in der Verhandlung Kontakt aufzunehmen. Nicht selten bestehen in diesem Personenkreis Problemlagen, die erst durch ein Strafverfahren bekannt werden.

3.3 Betreuungskontinuität

Weisungen und Auflagen nach §§ 10 und 15 JGG können durch Beschluss im vorläufig eingestellten Verfahren (§ 45, 47 JGG) oder durch Urteil auferlegt werden. Die Jugendhilfe hat hierzu die Möglichkeit, eigene und individuell ausgearbeitete Vorschläge zu unterbreiten, die die im JGG aufgeführten Weisungen und Auflagen ergänzen. Ziel sollte sein, dem Gericht eine möglichst passgenaue Sanktion/Reaktion, abgestimmt auf die individuelle Lebenssituation der jungen Menschen, zu empfehlen. Dies bedeutet jedoch für die Jugendhilfe im Strafverfahren, dass sie ihren Maßnahmenkatalog stetig weiterentwickeln muss.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren überwacht die Durchführung von Weisungen

und Auflagen, soweit nicht die **Bewährungshilfe** dazu berufen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG).

Sowohl § 52 Abs. 3 SGB VIII als auch § 38 Abs. 2 JGG weisen ausdrücklich auf die **Kontinuität der Betreuung** während des gesamten Verfahrens hin. Der Anwesenheit in der Hauptverhandlung kommt hier eine größere Bedeutung zu, zumal die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren mit den gesamten Lebensumständen der jungen Menschen vertraut ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz der personellen Kontinuität kann zum Beispiel nicht mit einer bestimmten Entfernung zum zuständigen Gericht begründet werden.

Der Kontakt ist auch während der U-Haft und des Strafvollzugs aufrechtzuerhalten, um die bereits bestehende Beziehung zwischen der Fachkraft der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren und dem jungen Menschen sowie seiner Familie weiterzupflegen. Dabei gilt es klarzustellen, dass die Jugendhilfe weiterhin auch nach der Haft Ansprechpartner bleibt. Neben Beratung und Begleitung können auch bei Bedarf weitere Unterstützungsformen, beispielsweise Hilfen zur Erziehung, angeboten werden.

Dabei ist eine enge **Kooperation mit den Jugendstrafvollzugsanstalten** erforderlich, wie sie in § 4 Abs. 3 Buch IV Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg definiert ist. Im Erziehungsplan und für die Eingliederung nach der Entlassung sind die Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Bewährungshilfe einzubeziehen.

Die zentrale Aufgabe, welche Hilfen ein junger Mensch benötigt um nach seiner (vorzeitigen) Entlassung mit seinen Schwierigkeiten klarzukommen, ist auch in § 83 Buch IV Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg festgelegt. Hier wird

eine frühzeitige Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalt mit Institutionen und Personen, namentlich der Bewährungshilfe aufgeführt. Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Vorfeld einer Entlassung ist in Anbetracht der vorangegangenen Bemühungen, Aufwand und Kenntnisse zu empfehlen.

Dafür ist jedoch eine Klärung erforderlich, welchen Stellenwert eine durchgehende Betreuung haben könnte und wie die Jugendhilfe im Strafverfahren strukturell und personell ausgestattet sein muss, damit sie an der Vermittlung und Entwicklung von nachsorgenden Maßnahmen mitwirken kann.

Eine **Vernetzung** der Hilfesysteme und verbindliche Regelungen sind für eine gelingende **Kooperation** unerlässlich.

3.4 Kooperation zwischen Jugendämtern/Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe

Die Zuständigkeit für die Mitwirkung bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bei dem Jugendamt bestehen, welches bei Verfahrensbeginn zuständig war. Durch Umzug der Personensorgeberechtigten während eines laufenden Strafverfahrens in den Bereich eines anderen Jugendamtes kann die örtliche Zuständigkeit für die spätere Gewährung von Leistungen an diesen Träger übergehen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Kooperation der beteiligten Jugendämter. Wie beschrieben, ist während des gesamten Verfahrens eine personelle **Kontinuität in der Betreuung** fachlich und pädagogisch sinnvoll (siehe § 52 Abs. 3 SGB VIII und § 38 Abs. 2 Satz 4 JGG). Daher sollte das nach § 87 b SGB VIII zuständige Jugendamt grundsätzlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, im Rahmen



dieser Empfehlung selbst tätig zu werden. Es nimmt also den Kontakt mit dem jungen Menschen auf, nimmt an der **Hauptverhandlung** teil, gewährleistet die erforderliche persönliche Betreuung und hält die Verbindung während des Vollzugs aufrecht. Soweit der Aufwand verhältnismäßig ist, schließt dieses Arbeitsprinzip in der Konsequenz entsprechende Dienstleistungen mit ein.

In diesem Sinne ist auch die **Kooperation** im Rahmen von **Amtshilfe** zu bewerten: Eine ersuchte Behörde braucht Amtshilfe nach § 4 Abs. 3 SGB X nicht zu leisten, wenn sie die Amtshandlung nur mit einem wesentlich größeren Aufwand wahrnehmen könnte als die ersuchende Behörde (§ 4 Abs. 1, Nr. 5 SGB X).

Der zu leistende **Aufwand** definiert sich nicht anhand von Fahrtzeiten und so weiter, sondern an dem zu leistenden Beratungs- und Betreuungsaufwand im Sinne dieses Positionspapiers. Leistet die ersuchte Behörde aber Amtshilfe, hat die ersuchende Behörde unter Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bedingungen nach §§ 62, 64 und 65 SGB VIII alle erforderlichen Unterlagen weiterzureichen, damit die ersuchte Behörde die Amtshilfe sachgerecht wahrnehmen kann.

Bei **jungen Volljährigen** die in Straftat eine Straftat begehen, wechselt die örtliche Zuständigkeit zum Jugendamt am Ort der JVA nach § 87 b Abs. 1, Satz 2 SGB VIII. Dies steht nach unserer Auffassung in einem **Widerspruch** zur oben genannten **Betreuungskontinuität**. Daher sollte geprüft werden, ob nicht das ursprünglich zuständige Jugendamt tätig wird.

3.5 Dokumentation und Statistik

Statistik kann nur auf sorgfältiger Dokumentation aufbauen. Die erforderliche

Aktenführung soll Hilfeleistungen in den jeweiligen Handlungsschritten nachvollziehbar erkennen lassen. Der Ablauf des Hilfeprozesses erfordert ständige Aktualisierung, die es ermöglicht, ihn jederzeit auf die Zielvorstellungen hin zu überprüfen.

Das Ergebnis soll einer Auswertung zugänglich sein. Die daraus resultierenden Aussagen bilden die Basis für eine allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Handeln der Jugendhilfe die notwendige Transparenz gibt und damit Prävention leistet.

Die Führung einer Statistik darf sich nicht ausschließlich an einer Verfahrensstatistik orientieren, sondern muss eine **differenzierte Statistik** sein, die den **tatsächlichen** Arbeitsaufwand darstellt. Sie sollte Daten und Fakten beinhalten, die Feststellungen zur Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender ermöglichen, möglichst bezogen auf eine Gemeinde, Stadtteil oder Planungsraum. In der Auswertung einer Statistik sollten nicht nur quantitative Aussagen abgeleitet werden können, sondern vielmehr könnte sie dazu beitragen, problematische Entwicklungen und Bedarfe aufzuzeigen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII relevant sein können.

3.6 Personelle und sachliche Ausstattung

Nach § 72 SGB VIII werden nur pädagogische **Fachkräfte** eingesetzt, die eine entsprechende Ausbildung haben und aufgrund besonderer Kenntnisse in der Lage sind, im Jugendgerichtsverfahren mitzuwirken. Dabei unterliegen die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren auch der Überprüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Auch muss das Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte und die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit anderen Kollegen (Teamarbeit) und Praxisberatung/Supervision sichergestellt sein.

Zur Aufgabenerfüllung bedarf es zum Einen einer angemessenen sachlichen und räumlichen **Ausstattung**, zum Beispiel um vertrauliche Gespräche zu ermöglichen. Zum Anderen benötigen die Zuständigen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung in ihrem Aufgabenfeld.

Weiterhin ist es aufgrund der besonderen Erfordernisse bei der Arbeitserledigung notwendig, die **Arbeitszeit flexibel** gestalten zu können⁸. Wegen der Entwicklungen im Bereich der vermehrten **Zuwanderung** ab circa 2014 ist ein unproblematischer Zugang und die Bereitstellung von adäquaten **finanziellen Mitteln** für Dolmetscher erforderlich.

3.7 Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe nach § 36a SGB VIII

Die Formulierung des § 36a SGB VIII betont die Eigenverantwortlichkeit der Jugendhilfe für ihren Geltungsbereich (SGB VIII) auch gerichtlichen Entscheidungen gegenüber.

Das Jugendgericht hat, wenn es Anordnungen der Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG oder Anordnungen von Weisungen nach § 10 JGG trifft, keinen Anspruch darauf, dass die Jugendhilfe diese Maßnahmen umsetzt. § 36a SGB VIII macht die bisherige Gesetzeslage nochmals deutlich:

⁸ Zum Beispiel: Hausbesuche, Begegnung in Jugendtreffs, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Besuch in der Justizvollzugsanstalt, Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen, Kooperationsmöglichkeiten mit den Verfahrensbeteiligten usw.

Nur das Jugendamt kann entscheiden, ob diese Hilfe zur Erziehung oder die Weisung (sofern sie von der Jugendhilfe verantwortet und finanziert werden muss) gewährt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nur solche Hilfen bezahlen, über die er selbst entschieden hat. Das Jugendgericht kann eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG nur dem jungen Menschen gegenüber anordnen, nicht gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Da diese Hilfe aber vom Jugendamt gewährt wird, muss der Jugendrichter ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herbeiführen.

Um die Aufgabe des Jugendamtes der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz fachlich angemessen wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass das Jugendamt geeignete erzieherische Hilfen vorhält und im Bedarfsfalle gewährt.

Die in § 36a SGB VIII normierte **Steuerungsverantwortung** darf nicht als Instrument zur **Kostenersparnis** missbraucht werden. Aufgabe der Jugendhilfe ist es auch hier Schrittmacher zu sein und Anstöße für den weiteren Ausbau sinnvoller Hilfen und Angebote für straffällige junge Menschen zu geben. Einerseits muss es dabei um vermehrte Diversionsoptionen durch entsprechende pädagogisch sinnvolle Angebote gehen, andererseits um passgenaue individuelle Hilfen für belastete junge Menschen, welche ihnen helfen, ihre Lage zu verbessern und strafbares Handeln zu überwinden.

Notwendige erzieherische Hilfen müssen gewährt und in geeigneter Weise mit dem Jugendstrafverfahren verbunden werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Leistungen der Jugendhilfe keine funktionellen Äquivalente zu strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern auch in



Jugendstrafverfahren auf der Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Keine Überschneidung mit der Jugendhilfe gibt es bei den Weisungen, Arbeitsstunden zu leisten (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG bzw. der entsprechenden Auflage als Zuchtmittel nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) oder am Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Das Jugendamt hat deshalb für diese Weisungen keine **Infrastruktur** vorzuhalten; es hat weder die Gesamtverantwortung noch die Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII für solche jugendhilfefremden Aufgaben. Aber aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus, vor allem bezüglich des Aspekts der **Betreuungskontinuität**, erscheint es sinnvoll, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren dennoch bei diesen jugendhilfefremden Aufgaben involviert bleibt.⁹

Die Verantwortung, Angebote nach dem SGB VIII vorzuhalten, liegt beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Zur Finanzierung von neuen Maßnahmen könnten aber beispielsweise Modellprojekte als Anschubfinanzierung genutzt werden, um sie nach erfolgreicher Modellphase dann in den Katalog der regelfinanzierten Jugendhilfeangebote aufzunehmen.

4. Heranwachsende in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Situation junger Menschen im Übergang vom Jugendlichen ins Erwachsenenalter stellt nicht nur die jungen Menschen selbst, sondern auch die mit ihnen befassten Systeme vor besondere Herausforderungen.

Es erscheint uns deshalb wichtig, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren zu den Besonderheiten im Umgang mit diesem Personenkreis Position bezieht.

Insbesondere der immer wieder kehrenden Diskussion, **junge Volljährige** bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres grundsätzlich aus der Zuordnung der Jugendgerichtsbarkeit herauszulösen und dem allgemeinen Strafrecht zuzuordnen, ist entschieden entgegenzutreten.

4.1 Position zur Heranwachsenden Regelung im Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz formuliert die Zielsetzung in § 2 Abs. 1 JGG seit 01.01.2008 eindeutig: Jugendliche und **Heranwachsende** sollen keine neuen Straftaten mehr begehen. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dieses Ziel überwiegend nur durch erzieherische Mittel erreicht werden kann. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass Rechtsfolgen und Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind. Eine **präventiv** orientierte Kriminal- und Gesellschaftspolitik muss auf die Reduzierung von Risikofaktoren zur Rückfälligkeit geprägt sein. Diese Risikofaktoren zeigen sich zum Beispiel durch mangelnde soziale Kompetenz, die ihren Ursprung in defizitärer Sozialisation, beziehungsweise Erziehung oder sozialer Benachteiligung haben kann.

⁹ vgl. Kunkel „Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – § 36a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren“, 5. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 16.06.06 in der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Dresden.

In der alltäglichen Anwendung muss bei der Rechtsprechung und der Sanktionspraxis nach dem Jugendgerichtsgesetz vor allem darauf geachtet werden, mit welchen Rechtsfolgen die soziale Integration der jungen Menschen am besten erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die viele Straftaten begehen.

Nach der seit 1953 geltenden Regelung im JGG kommt bei einem zur Tatzeit Heranwachsenden Jugendstrafrecht zur Anwendung, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“¹⁰

Der Bundesgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme steht.¹¹ Es ist also in jedem Einzelfall individuell zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen oder nicht.

Der kriminologische, psychologische und soziologische Forschungsstand ist hierzu heranzuziehen. Aus den kriminologischen Analysen ist hervorzuheben, dass der Höhepunkt der **episodenhaften Kriminalität** bei circa 25 Jahren liegt und sich beim überwiegenden Anteil der jungen Menschen im weiteren Lebenslauf gewissermaßen „auswächst“. Darüber hinaus gleicht die Art der von Heranwachsenden begangenen Kriminalität eher Jugend- als Erwachsenenkriminalität.

Nach sozialwissenschaftlichen Ergebnissen befinden sich Heranwachsende auf der Suche nach einer eigenen, stabilen Identität, gewissermaßen in einer Phase der sozialen „Unreife“. Sie haben zwar frühzeitige erste sexuelle Erfahrungen, können mit 17 Jahren „begleitet“ Autofahren und in manchen Kommunen mit 16 Jahren wählen, die wirklich entscheidenden Schritte sind allerdings diejenigen die in eine gewisse Unabhängigkeit und zu einer gewissen Stabilität im Lebenslauf führen.

Der Abschluss der Schulausbildung, der Einstieg in die Berufsausbildung und damit der Schritt in die finanzielle Selbstständigkeit haben sich beim überwiegenden Teil der Heranwachsenden deutlich über die Volljährigkeitsgrenze nach „oben“ verschoben. Es ist daher bei Heranwachsenden eine der Kernaufgaben der Jugendhilfe, die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters im Rahmen des Verfahrens aus sozialpädagogischer Sicht fundiert zu begründen und darzustellen.

Eine regelhafte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende würde darüber hinaus zu der Paradoxie führen, dass dies für die Mehrzahl der verurteilten Heranwachsenden eine Strafmilderung nach sich zöge.

Der Sanktionskatalog des JGG, insbesondere die in den §§ 10 und 15 enthaltenen Weisungen und Auflagen, wäre nicht mehr anwendbar. Jedoch sind es besonders diese Maßnahmen, wie zum Beispiel Sozialer Trainingskurs, persönliche Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung, die von den Tätern eine aktive Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der Tat verlangen.

Stattdessen würde beim überwiegenden Teil der Heranwachsenden eine Geldstrafe verhängt, die auch Dritte (z. B. die Eltern)

¹⁰ So die Formulierung in § 105 Abs. 1 JGG.

¹¹ Vgl. BGHSt 36, S. 37 ff.



bezahlen könnten. Tatsächlich würde nur bei einem verschwindend geringen Teil der Heranwachsenden durch die Möglichkeit der Ausnutzung des weiteren Rahmens von Freiheitsstrafe gegenüber Jugendstrafe eine Verschärfung eintreten.

Dr. Ineke Pruin hat dargelegt, dass es keine überzeugenden Gründe für die regelhafte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende gibt.¹² Heranwachsenden wäre dadurch nicht nur der Zugang zu Jugendhilfeleistungen im Rahmen eines Strafverfahrens¹³ verwehrt, sondern auch eine positive Spezialprävention im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG. Selbst der Sühnegedanke bliebe auf der Strecke, da wie oben dargestellt, meist nur eine Geldstrafe als strafrechtliche Folge droht und diese sich aufgrund fehlendem oder geringem Einkommen an der unteren Grenze bewegt.

Für die **Opfer von Straftaten** ist es daher nachgerade zynisch, die Forderung der Herausnahme Heranwachsender aus dem Jugendstrafrecht als Verschärfung darzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat § 109 JGG mit Wirkung zum 01.01.2010 dahingehend geändert, dass nunmehr § 72a JGG zur „Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in

Haftsachen“¹⁴ auch auf zur Tatzeit Heranwachsende anwendbar ist.

Zuvor galt der § 72a JGG nur für Jugendliche. Die Gesetzesänderung ist sinnvoll, da auch straffällig gewordene junge Volljährige bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres Anspruch auf Jugendhilfeleistungen haben, wenn diese im Sinne des § 41 SGB VIII zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung geeignet und notwendig ist. Zwar sind die Regelungen der §§ 71 und 72 JGG, wonach der Richter die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII anregen oder die einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe als Alternative zur Untersuchungshaft anordnen kann, weiterhin nur auf Jugendliche anwendbar, doch kann die Jugendhilfe jetzt auf die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei Heranwachsenden Einfluss nehmen.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Im Sinne des SGB VIII versteht sich die Jugendhilfe als ein von den Hilfesuchenden (junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte) gewünschtes und mitgestaltetes soziales Dienstleistungsangebot. Um dem auch bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ausreichend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass Jugendhilfe bereits im Vorfeld der Einzelfallhilfe tätig wird, dies begründet sich auch aus dem Gesetzestext:

12 Vgl. Pruin 2006: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2006; S. 257-264; dies. 2007: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte; Mönchengladbach: Forum.

13 Vgl. Riekenbrauk 2007: Straffällige Heranwachsende und Volljährigenreife nach § 41 SGB VIII; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2007, S. 159-166.

14 So die Formulierung in der Überschrift des § 72a JGG. „Jugendgerichtshilfe“ ist eine Begrifflichkeit aus dem JGG. Das SGB VIII verzichtet bewusst auf diesen Begriff, um deutlich zu machen, dass die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG eindeutig im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe liegt und nach den Grundsätzen des SGB VIII zu erfolgen hat.

Nach § 13 SGB I sind die Leistungsträger „verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten“ nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären. Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass – unabhängig vom Jugendstrafverfahren – ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote in der **Öffentlichkeit** bekannt sein müssen.

Jugendhilfe hat auch im Rahmen von Mitwirkungstätigkeiten im Jugendstrafverfahren die Aufgabe der **Prävention**. Das Ziel dieser Aufgabe wird durch § 1 SGB VIII bestimmt, wonach jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Beim Thema „Mitwirkung im Jugendstrafverfahren/Jugendgerichtshilfe“ geht es vor allem darum, diejenigen Hilfen aufzuzeigen, die (spätestens) bei Bekanntwerden eines Strafverdachts gegen einen Strafmündigen ihm und den Eltern angeboten werden können. Im Sinne von **Lebenswelt-, Alltagsorientierung und Partizipation** sollten die Betroffenen über die Rechtslage und die Angebotsstruktur der Jugendhilfe informiert sein. Dies kann über Prospekte, Faltblätter, Pressemitteilungen, Hintergrundberichte in Zeitungen oder im lokalen Rundfunk, aber auch durch Nutzung von digitalen Medien und mit Kooperationspartnern geschehen.¹⁵

15 Beispiele von Öffentlichkeitsarbeit und der Notwendigkeit der Kooperationspartnern siehe Arbeitshilfe Punkt 1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren unter Präventions Gesichtspunkten



Kapitel II Arbeitshilfe – Mitwirkung und Anwendung der Aufgaben des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die sich mit jungen Menschen (im Sinne des JGG Jugendlichen und Heranwachsenden) befassen, denen Straftaten zur Last gelegt werden.

In Ergänzung zum Positionspapier, in dem grundlegende Aussagen über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz gemacht werden, sind in den folgenden Kapiteln die Formen der Kooperation einzelfallbezogen (im Sinne des § 52 SGB VIII) und einzelfallübergreifend (im Sinne des § 81 SGB VIII) dargestellt.

Zentraler Schnittpunkt der einzelfallbezogenen Kooperation ist die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Sie ist eine gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe. Das SGB VIII ist Teil einer umfangreichen Sozialgesetzgebung. Diese als Dienstleistungen für den Bürger zu verstehenden Gesetze haben jeweils eigene wesentliche Zielsetzungen, die sich konzeptionell auf die Ausgestaltung der jeweiligen Tätigkeiten auswirken.

So orientiert sich Jugendhilfe an dem Grundsatz, dass ihre Leistungen und Aufgaben stets „zugunsten junger Menschen und Familien“ (§ 2 SGB VIII) zu erbringen sind. Klärungsbedarf entsteht durch die unterschiedliche Interpretation dessen, was zugunsten der Adressaten der Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII zu veranlassen ist oder was zugunsten von Dritten, wie zum Beispiel Justiz und Polizei, als notwendig angesehen wird.

Diese Arbeitshilfe will dazu beitragen, vor allem im Bereich der einzelfallbezogenen Tätigkeiten zu mehr Klarheit zu kommen. Die fachliche Ausgestaltung dessen, was „zugunsten junger Menschen und (ihrer) Familien“ geeignet und notwendig ist, erfordert auch eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung vor Ort. Sie gelingt, wenn neben der einzelfallbezogenen zusätzlich einzelfallübergreifende Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz gepflegt wird.

1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren unter Präventionsgesichtspunkten

Jugenddelinquenz ist ein Aspekt, der Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten im Aufwachsen betrifft und der die Entwicklung und das Aufwachsen teilweise massiv beeinträchtigen kann. Ziel der Präventionsarbeit aus Sicht der Jugendhilfe muss also sein, potentielle Gefährdungen für die Zielgruppe zu erkennen und durch adäquate Angebote vorzubeugen.¹⁶ Nach aktuellen Erkenntnissen und Studien gehört Jugenddelinquenz, zumindest im Bagatellbereich, zu episodenhaftem Handeln im Jugendalter. Daher kann bei Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Jugendhilfe nicht Ziel sein, delinquentes Verhalten zu verhindern, sondern vorzubeugen.¹⁷

Hierbei ist zu beachten, dass Prävention im Bereich der Mitwirkungstätigkeiten im Jugendstrafverfahren nicht gesondert, sondern als Teil einer **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** verstanden werden muss, „(...) die vernetzt, interdisziplinär, als Ressorts und Institutionen übergreifende Kooperation auf mehre-

ren Ebenen erfüllt und umgesetzt werden muss: Auf lokaler/kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene, auf internationaler/globaler Ebene. Sie braucht Spezialwissen und sollte evidenzbasiert erfolgen.“¹⁸

Im Kontext von Prävention trägt **Diversi-on** (insbesondere Konfliktschlichtungsverfahren) zur Vermeidung von Kriminalisierung und Stigmatisierung bei.¹⁹

Die Umsetzungen solcher Strategien ist eine umfassende Aufgabe, die ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Handeln vor Ort im Sinne einer Vernetzung erfordert. Die im folgenden Kapitel 2 dieser Arbeitshilfe beschriebenen Tätigkeiten sind im Gesamtzusammenhang mit diesen Aussagen zu verstehen.

Kooperationspartner der öffentlichen Jugendhilfe sind freie Träger der Jugendhilfe, Schulen, soziale Einrichtungen, Justiz, Polizei und so weiter, mit denen vernetzt auch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit gelingen kann.

Eine gelingende Präventionsarbeit kann auch unter dem Gesichtspunkt Synergieeffekte in Zusammenhang mit der Pflicht und Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit, wie sie im Positionspapier unter Punkt 5. „Öffentlichkeitsarbeit und Prävention“ aufgeführt wird, betrachtet werden. Mögliche Ausgestaltung von

16 Vgl. Bernd Holthusen, Sabrina Hoops, Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder in Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015, Band 13.

17 Vgl. Hans-Jürgen Kerner, Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas, (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb, des Justizvollzuges, Pfaffenweiler 2004, S. 3-52.

18 Wiebke Steffen, Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages, 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe, Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 53-148, Seite 58, aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft.

19 Im Sinne der kriminologisch erforschten „labeling-approach“-Theorie besteht die Gefahr, dass Zuschreibungen wie „kriminell/gewalttätig“ solches Verhalten erst recht provozieren bzw. negativ verstärken und manifestieren. Der (junge) Mensch wird sozusagen seinem Ruf gerecht.



Kooperationsformen und der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Einrichtung von und Mitarbeit in interdisziplinären und regionalen Arbeitskreisen
- Initiierung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Gestaltung von Unterrichtseinheiten in Schulen
- Informationsveranstaltungen (z. B. Elternabende, Podiumsdiskussionen, Gespräche mit Jugendgruppen und Jugendhäusern)
- Bereitstellung von Informationsmaterialien (z. B. Internetauftritt, Faltblätter)
- Mitwirkung in sozialraumorientierten Arbeitsgemeinschaften (z. B. Stadtteilkonferenzen).
- Präsenz und Nutzung von digitalen Medien, Smartphone-Applikationen, Internetauftritten²⁰.

2. Der Zusammenhang von Leistungsprüfung und Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII

Das Jugendamt hat die Aufgabe gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass **spätestens** dann, wenn ein Straftatvorwurf bekannt wird, die Notwendigkeit einer Jugendhilfeleistung zu prüfen und ggf. anzubieten und/oder einzuleiten ist, wenn ein erzieherischer Hilfebedarf besteht. Diese als Mitwirkung bezeichnete Aufgabe ist eine Norm, die den allgemein gültigen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich Hilfe zu leisten, konkretisiert.

²⁰ „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, 04./05. Dezember 2014.

Die Mitwirkungsaufgabe beinhaltet gemäß § 52 VIII eine **Prüfungspflicht** sowie eine **Unterrichtungspflicht** und eine **Pflicht zur Gewährleistung der Betreuungskontinuität**. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Pflichten bezieht sich auf den gesamten Leistungskatalog des SGB VIII. Die Pflicht zur Prüfung, ob beziehungsweise welche Leistungen zu erbringen sind sowie die Pflicht zur Gewährleistung der Betreuungskontinuität beziehen sich auf das Binnenverhältnis zwischen Jugendhilfe und ihren Adressaten (vorrangig: Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige).

- Die **Prüfungspflicht**²¹ enthält die Aufgabe zu klären, ob beziehungsweise welche **Leistungen** der Jugendhilfe für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen. Dies erfordert auch eine Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn die Bearbeitung nicht ohnehin in „**Personalunion**“ ausgeführt wird.
- Die **Unterrichtungspflicht** berührt die Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Sie normiert die Weitergabe der Informationen an die Justiz. Wenn **Leistungen** der Jugendhilfe in Betracht kommen, bereits eingeleitet oder gewährt worden sind, sind Staatsanwaltschaft oder Gericht davon umgehend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.²²
- Die **Pflicht zur Betreuungskontinuität** gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII schreibt

²¹ Siehe Arbeitshilfe Punkt 2.1 Eigene Prüfungsaufträge und Unterrichtspflichtigen Dritter dem Jugendamt gegenüber.

²² siehe Arbeitshilfe, Punkt 2.3 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

vor, dass sicherzustellen ist, dass der/die für die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben verantwortliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin den Jugendlichen/Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreut.²³

Das Jugendamt überprüft und entscheidet auf der Grundlage des SGB VIII, ob auf dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten Hilfen erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Im Mittelpunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes aus Anlass eines Strafverfahrens steht die Aufgabe – soweit erforderlich – einen wie auch immer gearteten Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten. Dies ist in jedem Fall von eingeforderter Mitwirkung der einzulösende eigenständige Prüfungsauftrag der Jugendhilfe.

Dieser **Teil der Mitwirkung** des Jugendamtes im Jugendgerichtsverfahren kann auch zur Entscheidungsfindung des Gerichts beitragen, indem die Fachkräfte der Jugendhilfe den bisherigen Entwicklungs- und Erziehungsverlauf, die möglichen weiteren Schritte und die Hilfeoptionen des jungen Menschen in enger Zusammenarbeit mit ihm und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten **zur Geltung bringen**. Für die Justiz kann dies zur Folge haben, dass sie prüfen muss, ob sie auf strafrechtliche Maßnahmen ganz oder teilweise verzichten kann.

2.1 Eigene Prüfungsaufträge und Unterrichtungspflichten Dritter dem Jugendamt gegenüber

Generell gilt: Wie bereits ausgeführt, hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für

den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Insbesondere in Haftsachen berichtet das Jugendamt **beschleunigt** über das Ergebnis der Nachforschungen (§ 38 Abs. 2 Satz JGG 3). Diese **frühzeitige Prüfung** beziehungsweise beschleunigte Berichterstattung ist nur möglich, wenn es **rechtzeitig Kenntnis** von einem eingeleiteten Strafverfahren erhält, das heißt wenn die Unterrichtungspflichten Dritter gegenüber dem Jugendamt eingehalten werden.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben unterschiedliche Unterrichtungspflichten: Für die Polizei besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.²⁴

Die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht sind verpflichtet, **so früh wie möglich** das Jugendamt von allen eingeleiteten Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu informieren.²⁵ Bei Erlass eines Haftbefehls gegen Jugendliche/Heranwachsende muss die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Haftrichter das Jugendamt unverzüglich gemäß § 72 und 72 a JGG unterrichten.

2.1.1 Aufklärung und Beratung

Das Jugendamt hat gemäß SGB I (§ 13) gegenüber der Bevölkerung eine **Aufklärungs- und Informationspflicht**. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf Beratung gemäß § 14 SGB I. Darüber hinaus hat das Jugendamt im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum des SGB VIII einen allgemeinen Beratungsauftrag.

²⁴ Siehe: Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

²⁵ § 38 Abs. 3 JGG, MiStra 32, JGG-Richtlinien.

²³ siehe Arbeitshilfe 2.10 Zuständigkeit/Amtshilfe.



Dies setzt eine offensive Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte voraus, um Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und auch jungen Erwachsenen alle örtlich vorgehaltenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten so anzubieten, dass diese über ihre Ansprüche gut informiert sind und die Leistungen tatsächlich abrufen können. Durch gezielte Formen von **Öffentlichkeitsarbeit** sollen **Betroffene** unter Einbeziehung ihrer Angehörigen **motiviert werden, sich eigeninitiativ an die Mitarbeiter Jugendhilfe zu wenden**, um ihren Unterstützungsbedarf deutlich zu machen.

2.1.2 Die Tätigkeiten der Leistungsprüfung im Sinne des 2. Kapitels des SGB VIII

Wenn das Jugendamt vom Vorwurf einer Straftat bezüglich eines Minderjährigen oder jungen Volljährigen Kenntnis erlangt, wird es umgehend von sich aus tätig: Grundsätzlich ist zu prüfen, ob dem betroffenen jungen Menschen Betreuung während des gesamten Verfahrens im Sinne des § 52 Abs. 3 SGB VIII anzubieten ist. Unter Beachtung des Entwicklungsziels im Sinne des SGB VIII (Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) prüft das Jugendamt **zunächst** einmal, ob in dieser vorliegenden Situation die Notwendigkeit besteht, den jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Kann durch vermittelnde Tätigkeiten im Sozialraum ein Netzwerk geschaffen werden, das stabilisierend auf den jungen Menschen wirken kann?

- Können allgemeine Angebote der Jugendhilfe außerhalb der Hilfen zur Erziehung helfen, die Situation des jungen Menschen zu verbessern?
- Besteht ein Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII?
- Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII?
- Benötigt der junge Volljährige eine Unterstützung gemäß § 41 SGB VIII?

Ergibt die Prüfung einen Handlungsbedarf für die Jugendhilfe, muss als weiterer Schritt mit dem methodischen Instrument der Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII die geeignete und notwendige Hilfe bereitgestellt werden. Dabei ist die ganze Palette der Jugendhilfeleistungen zu berücksichtigen (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, usw.).

Ergibt die Prüfung, dass Leistungen der Jugendhilfe nicht notwendig sind, so **kann** die Tätigkeit der Mitwirkung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Justiz enden.

Grundsätzlich sollen der/die beschuldigte Jugendliche und seine/ihre Erziehungsberechtigten oder der Heranwachsende über die Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe unterrichtet werden. Über konkrete Gesprächstermine sind die Erziehungsberechtigten in der Regel mit dem Hinweis zu unterrichten, **dass ihre Beteiligung gewünscht wird**. Das Ziel ist es dabei, sie zu motivieren, an Beratungsgesprächen teilzunehmen, an der Betreuung mitzuwirken und sie in ihrer Verantwortung zu stärken.

Befindet sich der/die Jugendliche in Bezug auf seine Eltern in einer Not- und Konfliktlage, so ist gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII seinem Wunsch nach Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zu entsprechen.

Wird an das Jugendamt von den Betroffenen der Wunsch um Unterstützung und Begleitung während des Verfahrens herangezogen, ist dies ein Kriterium für eine weitergehende Mitwirkung. Diese Unterstützung ist eine Form der (Beratungs-) Leistung im Sinne des § 52 Abs. 2 in Verbindung mit den ersten und zweiten Kapiteln des SGB VIII.

2.1.3 Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität

Aus dem Grundsatz der Betreuungskontinuität im Sinne des § 52 Abs. 3 SGB VIII ergibt sich die Notwendigkeit zur Anwendung **unterschiedlicher methodischer Arbeitsweisen zur Begleitung und Beratung im Zusammenhang mit der Mitwirkungsaufgabe.**

Die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren bewegt sich in der Regel im Bereich der Individualhilfen. Im Mittelpunkt des Beratungsinteresses steht der junge Mensch, der mit den Strafrechtsnormen in Konflikt gekommen ist. Die Erziehungsberechtigten werden in unterschiedlichen Formen in den Beratungsprozess einbezogen. Sinnvoll können getrennt und gemeinsam geführte Gespräche sein, Beratungen in der Dienststelle, in der persönlichen Umgebung der Betroffenen oder an einem Ort, der für alle Beteiligten die Chance bietet, sich einbezogen zu fühlen. **Vertrauensvolle Zusammenarbeit** mit den Betroffenen erfordert zudem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

Wichtig sind **genaue Absprachen** und eindeutige **Kontrakte** über Ziele, Aufgaben, Befugnisse und beabsichtigte Vorgehensweisen. **Aufsuchende Arbeitsansätze** und die so genannte Geh-Struktur der Sozialen Dienste unterstreichen die Aufgabe, **sozialraumorientierte Hilfen** anzubieten.

Im Rahmen der Mitwirkung erfordert dies **verschiedene Formen** der Kontaktaufnahme.

Junge Menschen werden auf die unterschiedlichen Hilfs- und Mitwirkungsmöglichkeiten hingewiesen und motiviert, sich damit auseinander zu setzen. Bei der Kontaktaufnahme weist der Vertreter/die Vertreterin der Jugendhilfe auf den Vertrauens- und Datenschutz hin.

Im Gespräch berät er/sie insbesondere über Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie über

- Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren,
- Möglichkeiten der Einwirkung der Jugendhilfe auf den weiteren Verfahrensablauf,
- Überprüfungs- und Unterrichtspflichten der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII,
- Möglichkeiten der Diversion und den üblichen Verfahrensablauf,
- mögliche Rechtsfolgen und
- die Unabhängigkeit der Jugendhilfe von Polizei und Justiz.



2.2 Förderung der Diversion²⁶

Ausgehend von der Erkenntnis, dass **Jugendkriminalität** häufig ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten ist, das sich im weiteren Reifeprozess von selbst verliert, ist eine förmliche jugendstrafrechtliche Sanktion bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich.

Nach § 52 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und im positiven Falle die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht entsprechend zu informieren, damit dort das Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) geprüft werden kann.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)** benennt in § 12 die vorrangigen Ziele der Jugendhilfe. In § 12 Abs. 9 Satz 2 LKJHG heißt es: „Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sorgt sie (die Jugendhilfe) dafür, dass Leistungen, die ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen ... rechtzeitig gewährt werden“.

Die **Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg** betonen ebenfalls, dass die Jugendhilfe hier im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit tätig wird und prüft, ob weitergehende Hilfen nach dem SGB VIII einzuleiten sind.

Leistungen der Jugendhilfe sind somit auch im Rahmen der Diversion entsprechend des notwendigen Bedarfes zu erbringen. Wie im formellen Verfahren ist jedoch auch hier zu beachten, dass Jugendhilfeleistungen keine funktionellen Äquivalente zu strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern auf Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Eine Vermischung justizieller Aufgaben mit solchen der Jugendhilfe ist zu vermeiden. Die Jugendhilfe hat vielmehr den Transfer ihres Auftrags, nämlich die Prüfung der Notwendigkeit von Jugendhilfeleistungen und – soweit erforderlich – die Einleitung eines Hilfeprozesses, in das Strafverfahren zu leisten.

Zu beachten ist, dass der jeweilige Beschuldigte dadurch nicht stärker belastet wird als im Falle einer Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens mit förmlicher Verurteilung. Sollten daher intensive Leistungen der Jugendhilfe aufgrund der allgemeinen psycho-sozialen Situation und des erzieherischen Bedarfs des Jugendlichen/jungen Volljährigen in Betracht kommen, die nur am Rande mit der Straftat in Zusammenhang stehen, so entspricht dies dem Jugendhilfeauftrag. Dies kann aber im Einzelfall bedeuten, dass die Hilfe nicht (nur) aus Anlass des Strafverfahrens gewährt wird, sich jedoch gleichwohl dafür eignet, von der weiteren Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG abzusehen.

Im Kontakt mit dem Beschuldigten kann sich ergeben, dass zwar keine Jugendhilfeleistungen notwendig sind, aber seitens der Eltern oder anderer Stellen des sozialen Nahbereichs in einer Art und Weise reagiert wurde, die das Absehen von der weiteren Strafverfolgung gemäß § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG ermöglichen können.

²⁶ Definition von Diversion: „... dem Wortsinn nach: Umleiten, Abbrechen von Strafverfolgung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.“, zitiert aus dem „Fachlexikon der sozialen Arbeit“, 8. Auflage 2016, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

§ 45 Abs. 2 JGG spricht von „**erzieherischen Maßnahmen**“, die ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen. Erzieherische Maßnahmen im Sinne des JGG sind als jede Reaktion zu verstehen, die zur Erziehung des Beschuldigten oder aus Anlass einer Straftat von öffentlicher oder privater Seite durchgeführt wird und somit nicht gleichzusetzen sind mit am erzieherischen Bedarf orientierten Hilfen (zur Erziehung) im Sinne des SGB VIII.

§ 45 Abs. 2 JGG räumt ebenso wie die Diversionsrichtlinien dem **Täter-Opfer-Ausgleich** einen besonderen Stellenwert ein. Gerade Konfliktschlichtungs-, Mediations- und außergerichtliche Tatausgleichsverfahren tragen in hohem Maße zur Zielerreichung des SGB VIII bei, Aufgaben zugunsten junger Menschen zu erfüllen.

Es ist Aufgabe der Jugendhilfe und der Justiz, solche Ansätze auszubauen und vielfältige neue Hilfen zu entwickeln, die dazu beitragen, die Diversion zu fördern und somit förmliche Strafverfahren zu vermeiden.

2.3 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts

Die Unterrichtungspflicht gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII ist häufig mit der Rückmeldung an das Jugendgericht im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG gekoppelt. Dem wird in der Regel durch Berichterstattung nachgekommen.

Vor dieser Berichterstattung kann bereits eine **(Kurz-)Meldung** an Staatsanwaltschaft und Gericht erfolgen, und zwar darüber, ob Jugendhilfeleistungen voraussichtlich in Betracht kommen beziehungsweise eingeleitet oder bereits gewährt werden.

Im Kontext der §§ 1 und 2 SGB VIII bringt das Jugendamt gemäß § 38 JGG die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen²⁷ Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung, soweit dies dem Zweck der Jugendhilfe entspricht (wie z. B. der positiven Auswirkung auf den Hilfeprozess). Voraussetzung hierfür ist der persönliche Kontakt mit dem jungen Menschen, gegebenenfalls seinen Personensorgeberechtigten und/oder weiteren Bezugspersonen. Die Form und der Umfang der **Berichterstattung** werden von den Erfordernissen des Einzelfalls bestimmt und hängen von der **Mitwirkungsbereitschaft** des Betroffenen ab. Dabei muss das Recht des Angeklagten, keine Angaben zu machen, respektiert werden und darf im Bericht nicht negativ bewertet werden.

Eine Berichterstattung sollte zu folgenden Stichpunkten inhaltliche Aussagen enthalten, die dem jungen Menschen im **Beratungsgespräch** offen zu legen sind. Die Weitergabe an die Justiz ist mit ihm abzustimmen:

- Personalien/Quellenangaben,
- Beschreibung/Erläuterung der Lebenslage des jungen Menschen (ggf. persönliche und familiäre Situation, soziales Umfeld/Freundeskreis, schulische/berufliche/finanzielle Situation),
- Wiedergabe von Einstellung und Motivation des jungen Menschen zum Tatvorwurf, zu seiner Selbsteinschätzung und gegebenenfalls zu den Auswirkungen des Vorwurfes beziehungsweise der Tat,
- Angaben, weshalb – (keine/welche) – Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet/gewährt werden,

²⁷ Begrifflichkeit aus dem JGG, entspricht am ehesten dem Begriff „jugendhilferelevant“



- Schlussfolgerungen aus fundierter sozialpädagogischer Sicht,
- Prognose,
- Bewertung zur strafrechtlichen Verantwortung gemäß § 3 JGG bei Jugendlichen und gegebenenfalls Stellungnahme zu § 105 JGG bei Heranwachsenden. Es gehört zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe, die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des jungen Menschen im Rahmen des Verfahrens aus sozialpädagogischer Sicht fundiert zu begründen und darzustellen,
- Stellungnahme und gegebenenfalls Vorschlag zu den zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des JGG. Dabei ist darauf zu achten, dass auf Begriffe wie „**schädliche Neigungen**“²⁸, die aus der NS-Zeit stammen, sich aber noch im JGG finden, bewusst verzichtet wird.²⁹

2.4 Haftentscheidungshilfe/Haftvermeidungshilfe

Hierbei handelt es sich um Mitwirkungsverpflichtungen, die sich aus der Verbindung von § 52 Abs. 1 SGB VIII mit § 72a JGG sowie für junge Volljährige auch aus § 109 Abs. 1 JGG ergeben.

2.4.1 Unterrichtungspflichten Dritter

Polizei, Staatsanwaltschaft und Haftrichter sollen das Jugendamt in **Haftsachen** so früh wie möglich informieren.

§ 72a JGG: „Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.“ Der Termin der Vorführung vor dem Haftrichter soll der Jugendhilfe im Strafverfahren mitgeteilt werden.

2.4.2 Folgen für das Jugendamt

Das Jugendamt soll am **Haftprüfungs-termin** teilnehmen. § 72a JGG bestimmt, dass das Jugendamt „so früh wie möglich“ durch Staatsanwaltschaft und Gericht, gegebenenfalls durch die Polizei unterrichtet wird.³¹ Deshalb soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass diesen Mitteilungspflichten seitens der Justiz nachgekommen wird. Es soll dazu beitragen, **Haftalternativen aufzuzeigen**, um dadurch eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung zu erreichen.

30

Die **datenschutzrechtlichen Regelungen** des SGB VIII sind in der Berichterstattung gegenüber der Justiz zu berücksichtigen. Sozialdaten sind direkt beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Erhebung und Verwendung der Daten aufzuklären (§ 62 Abs.2 SGB VIII). Ohne Mitwirkung des Betroffenen ist eine Datenerhebung nur erlaubt, wenn eine Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Berichterstattung eine Erhebung bei anderen erfordert (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Die Weitergabe der Daten ist mit dem Betroffenen abzustimmen.³⁰

28 Für diesen Begriff könnte konkret die Begrifflichkeit „Rückfallgefahr für weitere erhebliche Straftaten“ verwendet werden.

29 Hierbei wird verwiesen auf den Beschluss zu TOP II.13. zur Neugestaltung des Tatbestandsmerkmals der schädlichen Neigungen in § 17 Abs. 2 JGG, 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016.

30 Siehe auch Positionspapier 2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte.

31 Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

Das Jugendamt hat besonders in den Fällen **drohender Untersuchungshaft** frühzeitig zu prüfen, ob und wie durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung vermieden werden kann, und zwar nicht nur durch Bereitstellung stationärer Alternativen, sondern auch den **Ausbau ambulanter Hilfen**. Hierin sollen auch Angebote für junge Volljährige enthalten sein, denn auf sie findet ebenfalls, wie im § 109 JGG ausgeführt, der § 72 a JGG Anwendung. In Fällen von unter 16-jährigen Jugendlichen zwingt § 72 Abs. 2 JGG den Haftrichter zu einer einzelfallbezogenen Prüfung von Haftalternativen. Wenn entsprechende Alternativen vorbereitet worden sind, kann das Jugendamt Haftprüfungstermine anregen.

Nach § 71 JGG kann bis zur Rechtskraft des Urteils der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch **anregen**. So kann eine einstweilige Unterbringung in einem **geeigneten** Heim der Jugendhilfe angeordnet werden, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

2.5 Hauptverhandlung

Aus der Verbindung von § 52 Abs. 1 SGB VIII mit § 50 Abs. 3 JGG ergibt sich das Recht des Jugendamts, an der **Hauptverhandlung** mitzuwirken. Dieses Recht ist eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Mitwirkung ist nicht nur Aufgabe, sondern auch große Chance für die Jugendhilfe pädagogische Aspekte aufzuführen, dem jungen Menschen Beistand zu bieten und als „**Dolmetscher**“ für den jungen Menschen aufzutreten. Die

Teilnahme und Mitwirkung darf aber nicht als Anwaltsfunktion missverstanden werden, sondern muss sich **ausschließlich am Hilfeauftrag** orientieren.

Gemäß § 50 Abs. 3 JGG sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Dies soll so frühzeitig wie möglich geschehen. Ob die Mitwirkung durch schriftliche Berichterstattung und/oder Teilnahme an der Hauptverhandlung stattfindet, entscheidet sich durch die Einzelfallprüfung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren.

Der Wunsch des Betroffenen zur Begleitung bei der Hauptverhandlung soll berücksichtigt werden.

Wenn **aus Sicht des Jugendgerichtes** konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass von der Jugendhilfe weitere Aufklärung zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und Umwelt des Betroffenen zu erwarten ist **und dadurch maßgeblich** Art und Höhe der Sanktion beeinflusst werden können, hat das Gericht die Jugendhilfe ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit ihrer Teilnahme hinzuweisen und die Anwesenheit zu begründen. **Umgekehrt** besteht für die Jugendhilfe auch eine Begründungspflicht, wenn sie aufgrund ihrer Einzelfallbeurteilung anderer Auffassung ist und diesem Ersuchen nicht entsprechen will. Diese **Begründungspflichten** dienen dazu, die jeweiligen Standpunkte deutlich herauszuarbeiten.

Das Jugendamt ist nicht generell verpflichtet, an der Hauptverhandlung durch persönliche Teilnahme mitzuwirken. Jedoch wie bereits im Positionspapier festgehalten, sollte die Jugendhilfe aber den fachlichen Anspruch haben, nach Möglichkeit immer an der Verhandlung teilzunehmen. So kann gewährleistet werden,



dass die sozialpädagogischen Gesichtspunkte optimiert dargestellt werden. Eine schriftliche Berichterstattung alleine kann aus fachlicher Sicht eine persönliche Teilnahme nicht ersetzen, schon alleine deswegen, weil neue Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung zu Tage treten können. Zudem widerspricht ein Fernbeiben dem Grundgedanken der Betreuungskontinuität, wonach der Mitarbeiter des Jugendamtes den jungen Menschen gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII **während des gesamten Verfahrens** betreuen soll.

Wenn die Entscheidung für eine Teilnahme fällt, dann soll an der Hauptverhandlung diejenige Mitarbeiter teilnehmen, der den jungen Menschen während des bisherigen Verfahrens begleitet hat beziehungsweise begleitet wird. Falls dies aus personellen Gründen nicht möglich sein sollte, ist ein gründlicher Austausch und Übergabe des Einzelfalls angezeigt. Im Vordergrund steht das Hilfeangebot für die Betroffenen und deren **Erziehungsberechtigte**. Die Ausgestaltung erfordert eine Beratung mit ihnen über Sinn, Zweck und Erforderlichkeit einer Präsenz der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung.

Die Entscheidung des Jugendamtes über die Notwendigkeit einer Präsenz erfordert eine Abwägung zwischen Hilfeleistung im Sinne von Begleitung und Unterstützung der Betroffenen und Erforderlichkeit im justiziellen Verfahren. Für eine Präsenz spricht, dass die bis zum Beginn der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse, die daraus resultierenden Sichtweisen sowie die Vorschläge, die sich in der Berichterstattung niederschlagen, erfahrungsgemäß vorläufigen Charakter haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich durch Erkenntnisse, Eindrücke und Beobachtungen, die während der Hauptverhandlung gemacht werden, modifizieren können. Daraus folgt die Möglichkeit,

dass diese neuen oder modifizierten Aspekte direkt in die laufende Verhandlung einfließen können. Jedoch ist auch hierbei zu berücksichtigen, dass die in § 38 JGG genannten Gesichtspunkte nach der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des SGB VIII einzubringen sind.

Wenn sich das Jugendamt für eine **Präsenz im Strafverfahren** entscheidet, ist zu beachten, dass es gemäß § 50 Abs. 3 JGG auf Verlangen das Wort erhält und sich dadurch Gehör verschaffen darf.

Auch die Vorschriften in § 38 Abs. 2 und 3 JGG bieten die Möglichkeit, in verschiedenen Phasen der Hauptverhandlung relevante Aspekte für die Unterstützung der Betroffenen beziehungsweise des Hilfeprozesses einzubringen.

Wie im Positionspapier empfohlen, soll die Rolle als **Dolmetscher und Unterstützer für den jungen Menschen bei Verhandlungsterminen** durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren genutzt werden. Der Grundsatz der Betreuungskontinuität gilt auch nach Beendigung der Gerichtsverhandlung.³²

2.6 Weisungen und Auflagen

Weisungen und Auflagen gemäß §§ 10 und 15 JGG können durch Beschluss im vorläufig eingestellten Verfahren (§§ 45, 47 JGG) oder durch Urteil auferlegt werden. Sie sind „Maßnahmen“ der Justiz und beinhalten eine Delegation der Kontrollaufgaben an das Jugendamt. Dieser Kontrollauftrag hat den Inhalt, den von der Weisung/Auflage betroffenen jungen Menschen (und seiner Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren und konkret zu beraten, welche Weisungen und Auflagen als Tatfolgenreaktion in Betracht

³² Siehe Arbeitshilfe Punkt 3.2 Formen der Mitwirkung.

kommen können. Seine Bereitschaft zur Mitarbeit ist zu klären. Die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Betreuungsweisung sind nur im Einvernehmen aller Beteiligten sinnvoll.

Das Jugendamt **überwacht** die Durchführung von Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe dazu berufen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG).³³

Werden Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt, klärt das Jugendamt mit dem Betroffenen die Gründe.

Das Jugendamt **regt die Änderung** von Weisungen und Auflagen **an**, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

Hierbei ist eine **Betreuungskontinuität** erforderlich, damit einzelfallbezogene und allgemeine Auswertungen von abgeschlossenen Weisungen und Auflagen ermöglicht werden können.³⁴

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, eigene und individuell ausgearbeitete Vorschläge zu unterbreiten, die die im JGG aufgeführten Weisungen und Auflagen **ergänzen**. Für die ambulanten Maßnahmen (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, TOA, sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen) sind von den verschiedenen Fachgremien Standards entwickelt worden, die beachtet werden sollten.³⁵

33 Auf örtlicher Ebene sind auch andere Absprachen möglich, z. B., dass Arbeitsstunden direkt durch das Jugendgericht vermittelt und überwacht werden.

34 Siehe Arbeitshilfe 2.1.4 Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität

35 Z.B. TOA-Standards die beschrieben sind in: „Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs“ 5. Auflage (unverändert) Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/BAG TOA, Köln, 2000 sowie „Qualitätsstandards für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Baden-Württemberg“, Hrsg. LAG BW 1997.

Ambulante Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressivitäts-Training, Täter-Opfer-Ausgleich, Leseweisung die im Rahmen von Weisungen vom Gericht auferlegt werden können, kreative sozialpädagogische Präventionsangebote (z. B. „Angeleitetes Graffiti-sprayen“ o. ä.) können als wirksame Angebote genannt werden, um mit straffälligen jungen Menschen ihre Tat zu reflektieren und pädagogisch auf sie einzuwirken.

Beispielhaft wird hier das Konzept der **Leseweisungen** benannt, die anstatt von Arbeitsweisungen eingesetzt werden können. Das Konzept wurde von der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden³⁶ konzipiert und von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, weiterentwickelt.³⁷ In Baden-Württemberg wird es von der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rhein-Neckar-Kreis seit 2014 angeboten.

Solche **Angebote, die in der Zusammenarbeit von professionellen sozialpädagogischen Institutionen gemeinsam mit Vereinen, Polizei, Beratungsstellen, Gesundheitshilfe und andere entstehen, sind sinnvoll und effektiv**, da sie auch geeignet sind, mit den Betroffenen längerfristigen Kontakt zu halten, um so weitere Perspektiven mit ihnen zu entwickeln und umzusetzen. Von Vorteil sind laut Aussagen der Umfrage dabei gut geplante und funktionierende Netzwerke, sowie „kurze Genehmigungswege“ für die Nutzung dieser Angebote.

36 Mehr Informationen zum Konzept; Internetauftritt der Jugendgerichtshilfe Dresden: <http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/angebote/verfahrensbezogen-angebot/buecherkanon.php>

37 Mehr Informationen zum Konzept; Internetauftritt des Projektes „Kontextleseprojekt“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München: <https://kontextleseprojekt.wordpress.com/2016/01/17/das-projekt/>



Der zeitliche Aufwand für den Aufbau und die Pflege von solchen nachhaltigen Netzwerken sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter als Ressource zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs

Der Kontakt ist auch während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs aufrechtzuerhalten. Die „Vorbereitung einer (möglichst vorzeitigen) Entlassung beginnt spätestens mit dem ersten Tag der Inhaftierung“. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dazu beitragen, dass Kontakte mit dem Elternhaus weiterhin bestehen bleiben und positive Verbindungen gestärkt werden. Im Idealfall könnte ein Familiensystem auf eine Entlassung aus der Haft vorbereitet werden, etwa in Form eines Familienrates.

Auch im Falle einer Arrestverbüßung könnte eine Kontaktaufnahme sinnvoll sein, vor allem dann, wenn zuvor keine Kontaktaufnahme möglich war und nach dem Arrest Maßnahmen nach Weisung der Jugendhilfe im Strafverfahren umgesetzt werden sollen.

Sowohl § 52 Abs. 3 SGB VIII als auch § 38 Abs. 2 JGG weisen ausdrücklich auf die **Kontinuität** der Betreuung während des gesamten Verfahrens hin. **Da diese Betreuung** bis zur Beendigung der Rechtsfolgen aufrechterhalten werden kann, **ist auch der beratende Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs mit einbezogen.**

Gemäß § 93 JGG hat der Vertreter der Jugendhilfe den gleichen Status wie ein Verteidiger beim Umgang mit dem inhaftierten jungen Menschen (z. B. beim Besuch in der Haftanstalt).

Die **Jugendstrafanstalten** sind gehalten, den Jugendämtern **die Aufnahme** eines jungen Menschen **mitzuteilen**. Das Jugendstrafvollzugsgesetz für Baden-Württemberg sieht ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren) vor.

Sie sollen „in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen werden.“ Dies erfordert auch die Kontaktaufnahme und enge Kooperation mit den Sozialen Diensten im Strafvollzug, was insbesondere bei Vollzug von Jugendstrafe in freien Formen, als auch bei der Vorbereitung einer Entlassung geboten ist. Die Strafanstalten teilen dem Jugendamt die beabsichtigte Entlassung eines Jugendlichen/Heranwachsenden frühzeitig mit.

Eine gute **Kommunikationsregelung** ist hierbei unabdingbar. Die beiden unterschiedlichen Systeme der Jugendhilfe und des Strafvollzuges müssen sich hierbei mit Verständnis begegnen. Mit der JVA Adelsheim wurde im Rahmen mehrerer überregionaler Jahrestagungen „Jugendhilfe im Strafverfahren“ des KVJS-Landesjugendamtes gemeinsam ein Ablaufschema entwickelt, das den Versuch darstellt, den Informationsaustausch zu verbessern.

2.8 Zusammenarbeit mit Alternativen zu Haft

In Baden-Württemberg gibt es folgende **Alternativen zu Untersuchungshaft nach § 72 JGG:**

- Das **Heinrich Wetzlar-Haus in Stutensee**, Landkreis Karlsruhe und
- **Scout am Löwentor** in der Landeshauptstadt Stuttgart

als Einrichtungen zur einstweiligen geschlossenen Unterbringung von männlichen Jugendlichen zur **Vermeidung von Untersuchungshaft.**

Als zugelassene Einrichtungen nach § 7 Justizvollzugsgesetzbuch IV. Buch als **Jugendstrafvollzug in freien Formen** sind aktuell zwei Einrichtungen zugelassen:

- **Projekt Chance in Creglingen-Frauental**, im Main-Tauber-Kreis unter der Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e. V. (CJD) mit Platz für 15 männliche junge Menschen und sieben Plätzen in der Bewährungshilfe.
- **Seehaus Leonberg** im Landkreis Böblingen unter Trägerschaft des Seehaus e. V. mit Platz für 15 männliche junge Menschen.

2.9 Ansprechpartner nach Beendigung des Strafverfahrens

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, die bis dahin für die Hilfestellung zuständig waren, bleiben auch **nach Beendigung des Strafverfahrens** für den jungen Menschen und gegebenenfalls dessen Eltern Ansprechpartnerin/Ansprechpartner. Oft entwickelt sich im Rahmen der Betreuung ein Vertrauensverhältnis, bisweilen bestärkt dadurch, dass die Betroffenen fachlich kompetente Hilfestellung erfahren haben.

Ein **weitergehendes Beratungsangebot** soll daher dem jungen Menschen grundsätzlich unterbreitet werden. Dadurch kann zum Beispiel die Hilfestellung zur Bewältigung einer persönlichen Problemsituation, wie etwa Schulprobleme, Arbeitslosigkeit oder Beziehungsstörungen in der Familie auch nach Beendigung der Tätigkeit in Strafverfahren fortgeführt werden. Fragen in Bezug auf Folgen aus dem Strafverfahren, aber auch Abklärungen, welche Auswirkungen abgeschlossene Weisungen und Auflagen haben, können eine Fortsetzung der Beratungsleistung erfordern. Hinsichtlich zivilrechtlicher For-

derungen, Kostenrechnungen, verkehrsbehördlicher und ausländerrechtlicher Folgen und ähnliches sind die Rechtsberatungen der Gerichte und Anwälte die geeigneten Stellen zu einer umfassenderen Beratung (siehe Rechtsberatungsgesetz).

2.10 Zuständigkeit/Amtshilfe

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG ist in § 87b SGB VIII, die Voraussetzungen und Grenzen der **Amtshilfe** sind in § 4 SGB X geregelt.

Die Zuständigkeit im Sinne des § 87 b SGB VIII orientiert sich an der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche, Eltern (§ 86 Abs. 1-4 SGB VIII) und für junge Volljährige (§ 86a Abs. 1 und 3 SGB VIII). Dies ist sinnvoll, da im Zusammenhang mit der Mitwirkung jeweils auch geprüft werden muss, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Durch Umzug der Personensorgeberechtigten während eines laufenden Strafverfahrens in den Bereich eines anderen Jugendamtes kann die örtliche Zuständigkeit für die spätere Gewährung von Leistungen an diesen Träger übergehen.

Die Zuständigkeit für die Mitwirkung bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens beim bisherigen Jugendamt bestehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sehr engen Kooperation der beteiligten Jugendämter. Ferner ist eine höchst mögliche **Betreuungskontinuität** während des gesamten Verfahrens wünschenswert (s. § 52 Abs. 3 SGB VIII und § 38 Abs. 2 Satz 4 JGG). Gemäß § 38 Abs. 2 letzter Satz JGG hat die Jugendhilfe auch (weiterhin) um diejenigen jungen Menschen zu kümmern, die Jugendstrafe in einer Haftanstalt verbüßen. Das Prinzip der Durchgängigkeit von Hilfen lässt es in der Regel nicht zu, diese Aufgabe von



anderen Jugendämtern per Amtshilfe gemäß § 4 SGB X erledigen zu lassen.

Daher soll das nach § 87b SGB VIII zuständige Jugendamt grundsätzlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, im Rahmen dieser Arbeitshilfe selbst tätig zu werden. Im Konkreten bedeutet dies, mit dem jungen Menschen Kontakt aufzunehmen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, gegebenenfalls die erforderliche persönliche Betreuung zu gewährleisten und während des Vollzugs Verbindung zu halten. Dies schließt die entsprechenden Dienstreisen mit ein.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII im Sinne dieser Arbeitshilfe stellt regelmäßig so hohe Anforderungen, dass sie von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter eines „fremden“ Jugendamtes, das in Amtshilfe tätig würde, nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen und mit einem unverhältnismäßigen und zusätzlichen Aufwand zu erfüllen wären.

Demnach braucht die ersuchte Behörde Amtshilfe in der Regel gemäß § 4 Abs. 3 SGB X nicht zu leisten. Sie **hat allerdings** – wird sie um Amtshilfe gebeten – **vor einer eventuellen Ablehnung zu prüfen**, ob die ersuchende Behörde die Amtshandlung nur mit dem beschriebenen wesentlich größeren Aufwand wahrnehmen könnte als die ersuchte Behörde (§ 4 Abs. 1, Nr. 5 SGB X). Bestätigt die Prüfung diesen Sachverhalt, ist Amtshilfe zu leisten. In diesem Fall hat die ersuchende Behörde hierfür alle erforderlichen Unterlagen unter Gewährleistung der **datenschutzrechtlichen Bedingungen** gemäß §§ 62, 64 und 65 SGB VIII weiterzureichen, damit die ersuchte Behörde die Amtshilfe sachgerecht wahrnehmen kann.³⁸

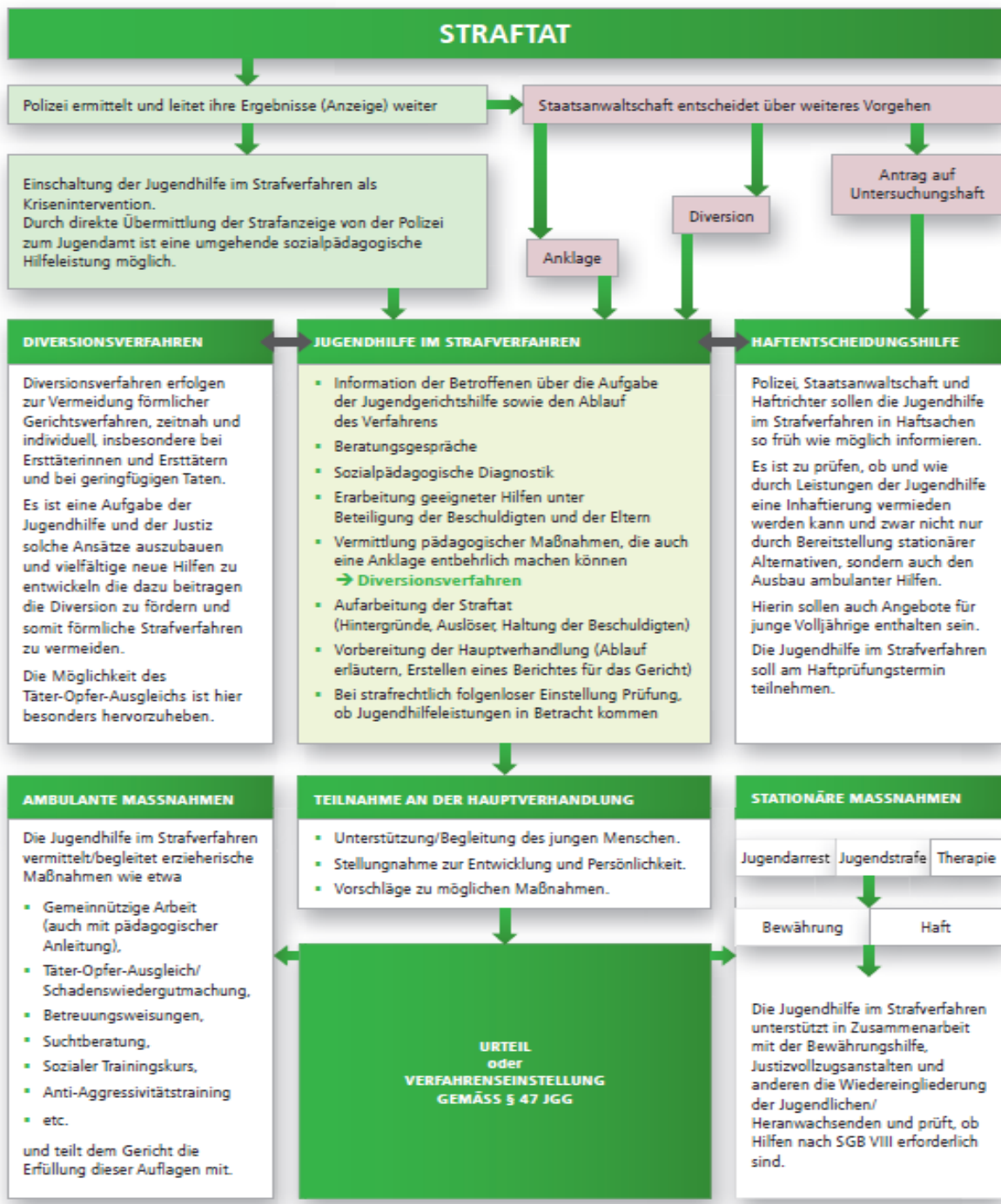
Das folgende Ablaufschema zeigt auf, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten strukturiert ist:

³⁸ Siehe dazu im Positionspapier Punkt 2.2 Datenschutzrelevante Aspekte.

2.11 Ablaufschema – Zusammenarbeit der Beteiligten

Gesetzliche Grundlage | Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG)

Das folgende Schaubild stellt eine Übersicht der Stationen für junge Menschen (14 bis 20 Jahre) als Beschuldigte in Jugendstrafverfahren dar und gibt einen Überblick über die damit verbundenen Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren.



© Stadt Karlsruhe | Stand März 2016 | Grafik: C. Streeck, F. Vorreiter



3. Besonderheiten Heranwachsende im Jugendstrafrecht³⁹

Für Heranwachsende gilt das materielle und formelle Jugendstrafrecht mit Einschränkungen (§§ 105 bis 112 JGG) und richtet sich verfahrensmäßig nach § 109 JGG.

Wichtig: Eine Entscheidung, ob **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** anzuwenden ist, ist in jedem Fall eigenständig nach § 105 JGG zu prüfen.

Insbesondere eine Stellungnahme zu Absatz 1 Ziffer 1 „... wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ gehört zu den Kernkompetenzen der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Hilfreiche Kriterien für eine fundierte Aussage zu dieser Fragestellung sind die aus einer Untersuchung von Esser/Fritz/Schmidt von 1991:

Weitere wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung des **Entwicklungsstandes** sind die Lebensumstände in denen die Persönlichkeitsentwicklung erfolgt ist. War der junge Mensch über einen längeren Zeitraum negativen Einflüssen ausgesetzt, muss mit einer Entwicklungs- und Reifeverzögerung gerechnet werden. Beispiele für solche Lebensumstände können unter anderem sein.

- Suchtmittelabhängigkeit (auch der Eltern),
- physische und/oder psychische Gewaltverfahrungen,
- Verlust tragfähiger und/oder kultureller Netze,
- fehlende Anerkennung, fehlende Zukunftsperspektiven.

Reifekriterien	Unreife Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Realistische Lebensplanung • Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern • Eigenständigkeit im Verhältnis zu Gleichaltrigen • Ernsthafte Einstellung zu Arbeit und Schule • Äußerer Eindruck • Realistische Alltagsbewältigung • Gleichaltrige oder ältere Freunde • Bindungsfähigkeit • Integration von Eros und Sexus • Konsistente, berechenbare Stimmungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Leben im Augenblick • Starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit • Spielerische Einstellung zu Arbeit und Schule • Tagträumen, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen • Überwiegend jüngere Freunde • Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Beziehungsschwäche • Jugendlicher Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass

³⁹ Vgl. hierzu auch: Dr. Pruin, Ineke 2007: „Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte“; Mönchengladbach: Forum 2007

Übergangsprozesse im Jugend- und Erwachsenenalter sind mit einer Reihe von Anforderungen an den jungen Menschen verbunden. Es ist ein wichtiger Lebensabschnitt, indem sie Bildungsentscheidungen treffen müssen, stabile Peer- und Partnerbeziehungen entstehen, die Ablösung vom Elternhaus sowie der Aufbau eines eigenen Haushalts realisiert werden soll.

Solche Übergangsprozesse sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend brüchiger geworden und gestalten sich oftmals langwieriger. Experten gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich diese Entwicklungsphase deshalb bis mindestens zum 25. Lebensjahr verlängert hat. Daher sind auch bei einem 20-jährigen meist Entwicklungskräfte noch in einem größeren Umfang wirksam. Dem kommt insoweit besondere Bedeutung zu, da der BGH darauf hingewiesen hat, dass „Entwicklungskräfte noch in einem größerem Umfang wirksam sein müssen.“

3.1 Jugendverfehlungen

Der **Bundesgerichtshof** hat zwei wichtige grundsätzliche Entscheidungen zur Auslegung der Begrifflichkeit „Jugendverfehlung“ aus dem § 105 Abs. 1, Ziffer 2 JGG⁴⁰ getroffen:

- Ein Jugendverfehlung ist bei keinem Tatbestand von vornherein oder dadurch ausgeschlossen, dass auch Erwachsene solche Taten begehen
- Auch Verbrechen (im Sinne des § 12 StGB) und andere schwere Delikte können phänomenologisch eine Jugendverfehlung sein, entscheidend ist der Entstehungszusammenhang und die Ausführung der konkreten Tat

40 „(...) es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. (...)“ § 105 Abs.1 Ziffer 2.

Beispiele für Beweggründe, die für eine **Jugendverfehlung** sprechen, sind: Leichtsinns, Spontanität, Imponiergehab, erhöhte Anpassungs- und/oder Gehorsamsbereitschaft, insbesondere bei Gruppendelinquenz oder erwachsenen Mittätern, mangelnde Beherrschung und Weitsicht in die Konsequenzen des eigenen Handelns.

Stichworte aus der Rechtsprechung, die als Begleitumstände zur Anwendung von Jugendstrafrecht, unabhängig vom generellen Reifegrad, vor dem Hintergrund Jugendverfehlungen, geführt haben:

- Äußeres Erscheinungsbild und Beweggründe.
- In der Tat zeigt sich ein Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen oder Verantwortungsbewusstsein
- Falsch verstandene Kameradschaft, „Kavalierspflicht“ oder das Bestreben, den Helden zu spielen
- Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit
- Geltungsstreben
- Jugendlicher Leichtsinns, Unüberlegtheit
- Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind⁴¹

4. Kooperationsvereinbarungen, Fallkonferenzen und Sozialdatenschutz

Die in Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen sind auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Wie im Positionspapier erläutert und in der Darstellung von Prof. Dr. Thomas Trenczek (Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von

41 Vgl. Pruin 2006: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2006; S. 257-264.



jungen Menschen) dargestellt wird, unterscheiden sich Jugendhilfe und Justiz in den Zugangswegen zu den betroffenen jungen Menschen, den Mitteln, den Methoden, den Handlungsmaximen und sogar im Ziel. Dennoch müssen beide konstruktiv zusammenarbeiten.

Im Juni 2013 hat die **Jugend- und Familienministerkonferenz** den Beschluss gefasst, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bitten, im Benehmen mit dem Bundesjustizministerium klarstellende Regelungen zu behördenübergreifender Zusammenarbeit im Jugendgerichtsgesetz und korrespondierend im SGB VIII als Grundlage für die Entscheidung über ein legislatives Tätigwerden vorzulegen. Auch auf der Ebene der Bundesländer ist dies Thema. Unter Federführung des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde 2015 eine Arbeitsgruppe „Behördenübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren“ installiert. Bis zum Redaktionsschluss dieser Arbeitshilfe lagen aber weder von der Bundes- noch von der Landesebene entsprechende Empfehlungen vor.

Auf der Arbeitsebene vor Ort existieren jedoch bereits vielfältige Formen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und es findet eine stetige Weiterentwicklung statt. Insofern ist es auf der örtlichen Ebene unabdingbar dies gut geklärt zu haben.

4.1 Fallkonferenzen

Einzelfallübergreifende Kooperationen sollten flächendeckend weiterentwickelt werden. Sie dienen der gemeinsamen Abstimmung und sollen aufeinander bezogene Verfahrensweisen optimieren, um Konflikte möglichst zu vermeiden oder generelle Lösungsmöglichkeiten für Konfliktfälle zu bieten. Nur so können Missver-

ständnisse und divergierende Auffassungen besprochen und korrigiert werden. Wenn jede Institution um die Grenzen und Möglichkeiten der jeweils anderen weiß, kann Kooperation besser gelingen. Dabei ist es wichtig Rollenklarheit zu wahren und die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen zu respektieren. Bei einzelfallübergreifenden Kooperationsgesprächen sollte auch die Mitwirkung der Jugendrichterinnen und Jugendrichter möglichst verbindlich vorgesehen werden. Es empfiehlt sich, die Eckpunkte der einzelfallübergreifenden Kooperation schriftlich festzuhalten.

Einzelfallbezogene Kooperationsgespräche oder sogenannte Fallkonferenzen als behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über auffallend delinquente junge Menschen sind ebenfalls zunehmend verbreitet. Hierbei geht es um gegenseitige Information der beteiligten Institutionen und Abstimmung von Handlungsschritten und Maßnahmen für den betroffenen jungen Menschen wie zum Beispiel Einleitung von Jugendhilfeleistungen oder auch polizeilicher Initiativen. Jugendrichterinnen und Jugendrichter können wegen der richterlichen Unabhängigkeit an solchen Fallkonferenzen nicht teilnehmen. Im Einzelfall kann der Teilnehmerkreis neben den unmittelbar im Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen erweitert werden um Einrichtungen und Personen, die mit dem jungen Menschen in Kontakt stehen und deren Anwesenheit zum zielgerichteten Austausch beiträgt (z. B. Ausländerbehörden, Schulsozialarbeiter, Streetworker).

4.2 Sozialdatenschutz

Fallkonferenzen können selbstverständlich nur im Rahmen der geltenden Regelungen zum **Sozialdatenschutz** durchgeführt werden. Ganz entscheidend sind

hierbei die Bestimmungen des SGB VIII und des SGB X für die Jugendhilfe. Eine **Datenübermittlung durch die Jugendhilfe** im Rahmen solcher Fallkonferenzen darf nach § 67b SGB X nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Ein junger Mensch ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres datenschutzrechtlich eigenständig handlungsfähig, sofern er in der Lage ist, die Tragweite seiner Handlung zu verstehen. Eine Einwilligung ist in einem solchen Fall beim jungen Menschen einzuholen, ansonsten bei seinen Personensorgeberechtigten.

Qualifizierte Einwilligungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind vor der Fallkonferenz nach ausführlicher Information durch die Jugendhilfe zum Zweck der Datenübermittlung einzuholen. Auf die Folgen einer Verweigerung ist hinzuweisen. Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht sowie klar schriftlich benennt, wer mit wem welche Art von Daten zu welchem Zweck austauscht. Sofern keine Einwilligung vorliegt, können nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X Daten übermittelt werden, soweit dies „für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch ...“ erforderlich ist. Eingeschränkt wird diese Befugnis durch § 64 Abs. 2 SGB VIII, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden (Jugendhilfe-) Leistung in Frage gestellt würde.

Anvertraute Daten dürfen nach § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung des Betroffenen im Rahmen von Fallkonferenzen weiter gegeben werden.

Die Bestimmungen zum Datenschutz in der Jugendhilfe, die uneingeschränkt auch bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren gelten, sollen den Schutz des

Vertrauens zwischen dem betroffenen jungen Menschen und der Fachkraft der Jugendhilfe sichern. Ohne ein Mindestmaß dieses Vertrauens kann eine personale Hilfebeziehung weder aufgebaut noch erhalten werden.

In manchen Fallkonferenzen nehmen die betroffenen jungen Menschen (und ihre Personensorgeberechtigten) selbst teil. In diesem Fall sind sie auch selbst „Herr“ ihrer Daten, das heißt sie bestimmen, welche Daten ausgetauscht werden. Auch hier muss die Jugendhilfe die jungen Menschen im Vorfeld der Fallkonferenz über Sinn und Zweck aufklären und Sorge tragen, dass die Betroffenen nicht eingeschüchtert Dinge preisgeben, die sie eigentlich verschweigen wollten.

Bei Teilnahme der betroffenen jungen Menschen ist es umso wichtiger, **Rollenklarheit** der beteiligten Institutionen zu wahren. Tribunalartige Veranstaltungen, bei denen sich der junge Mensch einer gemeinsamen „Front“ gegenüber sieht, dürfen nicht stattfinden. Handlungsleitend für die Jugendhilfe muss auch hier der Hilfeauftrag des SGB VIII sein und dies muss auch in der Fallkonferenz erkennbar bleiben.

Der formelle Ablauf, die Zielsetzung, die Rollen sowie die Problematik des Datenaustauschs in Fallkonferenzen sollte in einer gemeinsamen **Kooperationsvereinbarung** der beteiligten Institutionen (i. d. R. Jugendhilfe, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendsachbearbeiter der Polizei) schriftlich fixiert werden.

In den **Häusern des Jugendrechts**, die zunehmend auch in Baden-Württemberg eingerichtet werden, müssen die Formen der Zusammenarbeit in entsprechenden Rahmenkonzeptionen schriftlich niedergelegt sein. Die Zusammenarbeit ist hier



institutionell eng und es muss daher umso mehr Klarheit zu Aufgaben und Rollen bestehen. Die besonderen Austauschformen, wie einzelfallübergreifende Kooperationsgespräche und Fallkonferenzen, sind zwingend schriftlich zu vereinbaren.

Dabei soll, wie schon im Positionspapier erwähnt, darauf geachtet werden, dass „durch das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken ihre eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt, sich die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe in das Projekt mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt verträgt, ein derartig beschleunigter Verfahrensgang dem jungen Menschen die Möglichkeit lässt, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren, [und] der Schutz der Sozialdaten ausreichend gewährleistet ist.“⁴²

5. Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden professionelle Verfahrens- beziehungsweise Herangehensweisen beschrieben, die für einige Fachkräfte selbstverständlich, alltäglich und somit Standard sind. Für andere sind solche Standards bisher nur ansatzweise verwirklicht bzw. nur durch weitergehende Maßnahmen zu erreichen.

Die Unterschiede auf regionaler Ebene hinsichtlich finanzieller, struktureller und inhaltlicher Ausgestaltung des Arbeitsbeziehungsweise Tätigkeitsbereiches der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII sind zum Teil groß. Im Sinne einer „Gleich-

behandlung“ der straffällig gewordenen jungen Menschen ist trotz der bestehenden Unterschiede eine möglichst hohe Deckungsgleichheit erstrebenswert.

In Zeiten neuer Steuerungsmodelle der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren zunehmend herausgefordert, ihre Tätigkeit und Erfolgskriterien nachvollziehbar und messbar darzustellen

Nicht zuletzt nimmt auch der Demografische Wandel Einfluss auf die Ausgestaltung der Methoden der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es wird aus der Praxis beispielhaft die Herausforderung beschrieben, die bei der Organisation des Anti-Aggression-Trainings insbesondere im ländlichen Raum auftreten. Diese können aufgrund weniger Jugendlicher oft erst mit langem zeitlichem Abstand zum Tatzeitpunkt durchgeführt werden.

Das KVJS-Landesjugendamt berichtet regelmäßig in seiner fortgeschriebenen Berichterstattung über den **demografischen Wandel** in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser beinhaltet grundlegende Analysen zu den Folgen des demografischen Wandels für die Gesellschaft insgesamt und zu den Auswirkungen für junge Menschen und Familien. Darüber hinaus liefert sie den 44 Stadt- und Landkreisen vielfältiges Datenmaterial zur jeweils kreis-spezifischen Bevölkerungsentwicklung sowie zu Ausgangslagen und Entwicklungsperspektiven in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Da das Altersspektrum der Zielgruppe sich mit der Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren deckt, können hier interessante Erkenntnisse für die Jugendhilfe im Strafverfahren abgeleitet werden.⁴³

42 Jochen Goerdeler, BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009, S. 24.

43 Quelle und weitere Informationen: <http://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/demografischer-wandel.html>

Damit verbunden sind die Fragen des professionellen Handelns und des beruflichen Selbstverständnisses. Es ist notwendig, Qualitätsstandards festzulegen, die Qualität der Arbeit regelmäßig zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung kann durch (Selbst-)Evaluation (beispielsweise durch gezielte Auswertungsgespräche nach abgeschlossenen Verfahren oder anonyme Befragungen von Beratern) sichergestellt werden. Schwachpunkte der jetzigen Standards können aufgedeckt und korrigiert werden. Gleichzeitig ließen sich damit Erfahrungen sammeln, in welcher Form und an welcher Stelle Weiterentwicklungen sinnvoll beziehungsweise erforderlich sind, und – was bei den gegenwärtigen Diskussionen um Kosten und Leistungen vor allen Dingen wichtig wäre – welche Wirkungen erzielt werden.

Eine weitere Orientierungshilfe bietet das **Jugendgerichtshilfeb@rometer** des Deutschen Jugendinstituts (DJI), welches Daten in ganz Deutschland zur Situation der Jugendhilfe im Strafverfahren empirisch erhoben hat.⁴⁴

Wie jedes Gebiet der sozialen Arbeit benötigt es neben den pädagogischen Kompetenzen unter anderem Fachwissen in übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zum Thema Jugendhilfe im Strafverfahren.

44 Aus der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Bernd Holthusen, Dr. Sabrina Hoops, Aus dem Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel: Dr. Tina Gadow, Dr. Liane Pluto, Christian Peucker, Dr. Mike Seckinger, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren. München 2011, ISBN 978-3-935701-32-7, 128 Seiten, Download unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf

Hier sollten sich die Kenntnisse nicht nur auf nationale, sondern auch auf allgemeingültige internationale Regelungen, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen beziehungsweise EU-weit gültige Regelungen ausweiten. Diese können für die Weiterentwicklung der Praxis große Relevanz haben, wie zum Beispiel auch die Debatten 2015/2016 zur **EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**.⁴⁵

Des Weiteren müssen auch gesellschaftliche Veränderungen ganz neue Anforderungen an die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihren Kooperationspartner haben, hier wäre zum Beispiel die vermehrte **Zuwanderung** von Flüchtlingen ab dem Jahr 2014 zu nennen.

Auch dieser Themenschwerpunkt der Jugendhilfe bedarf neuer kreativer Lösungen und Konzepte, um eine adäquate Antwort auf die Weiterentwicklung der Gesellschaft und des stetigen Wandels in diesem Arbeitsfeld finden zu können.

Um den zeitlichen Bedarf der benötigten Arbeitszeit in dem Arbeitsgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren messbar zu machen und kontinuierlich an den sich wandelnden Bedarf anzupassen, bietet sich eine durchdachte statistische Erfassung und darauf aufgebautes Qualitätsmanagement an.⁴⁶

45 Die Deutsche Vereinigung Jugendgerichte und Jugendhilfe im Strafverfahren e. V. setzt sich intensiv mit den Debatten zu den Richtlinien auseinander und stellt auf ihrer Internetseite Materialien zur Verfügung, 18.03.2016: <http://www.dvjj.de/resolution-zur-eurichtlinie/materialien>

46 Siehe Positionspapier Punkt 3.5 Dokumentation und Statistik; Arbeitshilfe, Punkt 4. Qualitätsentwicklung/ Qualitätssicherung näher



Anhang

1. Übersicht Möglichkeiten aus dem Jugendstrafrecht⁴⁷

Erziehungsmaßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe
§§ 9 ff., nämlich	§§ 13 ff.; nämlich	§§ 17 ff., wegen schädlicher Neigungen/Schwere der Schuld
§ 10 Weisungen u. a. in Abs. 1:	§ 14 Verwarnung	• §§ 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung
• Nr. 4 Arbeitsleistungen	§ 15 Auflagen	• § 27 Aussetzung der Strafe
• Nr. 5 Betreuungsweisung*	• Schadenswiedergutmachung	• Verhängung der Jugendstrafe
• Nr. 6 sozialer Trainingskurs*	• Entschuldigung beim Verletzten	• §§ 61 ff. „Vorbewährung“
• Nr. 7 Täter-Opfer-Ausgleich*	• Arbeitsleistung	• zu vollstreckende Jugendstrafe
• Nr. 9 Teilnahme am Verkehrsunterricht	• Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	Außerdem:
§ 10 Weisungen Abs. 2:	§ 16 Jugendarrest**	Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG**
• Heilerzieherische Behandlung	• Freizeitarrrest**	• Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB**
• Entziehungskur	• Kurzarrest**	• Entziehungsanstalt § 64 StGB**
§ 12 Hilfe zur Erziehung, u. a.	• Dauerarrest**	• vorbehaltene Sicherungsverwahrung § 106 III – VII JGG**
• Nr. 1 Erziehungsbeistand	§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe**	• Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69 ff. StGB
• Nr. 2 Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform**		• Führungsaufsicht §§ 68 ff. StGB

*„Neue ambulante Maßnahmen“

**Stationäre Sanktionen

⁴⁷ Zusammenstellung aus Theresia Höyneck Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankensatz zentrale Herausforderung in Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015, Seite 95

2. Verweise

2.1 Praxislinks

Allgemein

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
www.bmjv.de

Bundesamt für Justiz
www.bundesjustizamt.de

Fachverbände

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
<http://www.dvjj.de>

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg
<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/index.html>

Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Baden-Württemberg
<http://www.toa-bw.de/>

Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
<http://www.dji.de/index.php?id=405>

Deutscher Präventionstag
<http://www.praeventionstag.de>

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden- Württemberg, Medienarbeit in der Jugendhilfe
<http://www.ajs-bw.de/medien.html>

Häuser des Jugendrechts

Haus des Jugendrechts Stuttgart
<https://www.stuttgart.de/haus-des-jugendrechts>

Haus des Jugendrechts Mannheim
<http://www.haus-des-jugendrechts-mannheim.de/>

Haus des Jugendrechts Pforzheim
<http://www.haus-des-jugendrechts-pforzheim.de/>

Alternative Weisungen

Jugendgerichtshilfe Dresden:
<http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/angebote/verfahrensbezogen-angebot/buecherkanon.php>

„Kontextleseprojekt“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München:
<https://kontextleseprojekt.wordpress.com/2016/01/17/das-projekt/>

Einrichtungen – Alternativen zur Haft

Schloss Stutensee (Heinrich-Wetzlar-Haus)
<http://www.jugend-schloss.de/>

CJD Creglingen
<http://www.cjd-creglingen.de/>

Seehaus Leonberg
<http://seehaus-ev.de/>

Scout am Löwentor Stuttgart
<http://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/scout-am-loewentor/>

2.2 Literaturhinweise

Goerdeler, Jochen, BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009, Seite 24

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. BeltzVotum, Münster 2003 mit J. Mündler, T. Meysen (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kin-



der- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Nomos, Baden-Baden 2013

Dr. Pruin, Ineke: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalitätsrecht und Jugendhilfe 4/2006.

Dr. Pruin, Ineke: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte; Mönchengladbach: Forum 2007.

Forum Riekenbrauk, Straffällige Heranwachsende und Volljährigenreife nach § 41 SGB VIII; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2007, S. 159-166

„Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, 04./05. Dezember 2014

Fachlexikon der sozialen Arbeit, 8. Auflage 2016, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

Prof. Dr. Heribert Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage 2016, Nomos-Kommentar, Baden-Baden

Rudolf Brunner, Dieter Dölling: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar; 12. Auflage 2011, De Gruyter-Kommentar, Berlin

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren.

München 2011, 128 Seiten, Bernd Holthusen, Dr. Sabrina Hoops (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention), Dr. Tina Gadow, Dr. Liane Pluto, Christian Peucker, Dr. Mike Seckinger (Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel), Download unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf

TOA-Standards die beschrieben sind in: „Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs“ 5. Auflage (unverändert) Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/BAG TOA, Köln, 2000 sowie „Qualitätsstandards für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Baden-Württemberg“, Hrsg. Landesarbeitsgemeinschaft BW, 1997

Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder, Bernd Holthusen, Sabrina Hoops, Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventionbeiträge, Band 13

Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. Hans-Jürgen Kerner, In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Pfaffenweiler 2004 S. 3-52.

Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft, Wiebke Steffen, Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft

Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages, 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe, Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 53-148, 978-3-942865-36-4 (Printausgabe), 978-3-942865-37-1 (eBook) Seite 58

Download unter:

<http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1794>

Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 13. August 2007, Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36 a SGB VIII, Download unter: [https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/sfk_1/SFK_1_Stellungnahme_Aug.2007\(36aSGBVIII\).pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/sfk_1/SFK_1_Stellungnahme_Aug.2007(36aSGBVIII).pdf)

Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Herausforderungen und Perspektiven der Förderung und Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien in Baden-Württemberg – Fortschreibung 2015, Ulrich Bürger, (Hrsg.) Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Download unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/demografischer-wandel.html>

Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern (Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien), AZ.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/362 IM, 22-6940-3 SM, ab: 13.12.2011; tritt außer Kraft: 01.01.2019









Juni 2017

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Autoren:

Uwe Jung-Pätzold, Jugend- und Sozialamt, Stadt Pforzheim
Klaus Hasenmaier, Landratsamt Tübingen
Henry Evans, Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Mathias Bertsch, Sozial- und Jugendbehörde, Stadt Karlsruhe
Johanna Cless, KVJS-Landesjugendamt

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

51

Gestaltung:

Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de